



GEMEINDE WACHAU
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
„WOHNEN AM SCHLOSSPARK – TINA-VON-BRÜHL-STRASSE“

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

GEMEINDE WACHAU

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "WOHNEN AM SCHLOSSPARK - TINA-VON-BRÜHL-STRASSE"

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

Planungsträger: **Gemeine Wachau**
Teichstraße 4
01454 Wachau

Planverfasser: Planungsbüro Schubert
Architektur & Freiraum
Friedhofstraße 2
01454 Radeberg
Tel. 03528/4196 0
Fax 03528/4196 29
Internet: www.pb-schubert.de
E-Mail: info@pb-schubert.de



Radeberg, den 15.05.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.1	Anlass	6
1.2	Aufgabenstellung	6
2	Grundlagen und Methodik	6
2.1	Rechtliche Grundlagen	6
2.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	9
2.3	Datengrundlagen und methodisches Vorgehen	14
3	Vorprüfung	15
3.1	Übersicht der hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfenden Arten in Sachsen.....	15
3.2	Ergebnisse der Tierarten-Erfassungen 2014 und 2015.....	16
3.3	Tabellarische Dokumentation der Vorprüfung für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
3.4	Tabellarische Dokumentation der Vorprüfung für Europäische Vogelarten	24
4	Beschreibung des Vorhabens, der relevanten Wirkfaktoren und projektspezifischen Wirkzonen	27
5	Relevanzprüfung	28
5.1	Ergebnis der Relevanzprüfung für Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL.....	29
5.2	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.....	38
5.3	Zusammenfassung der Relevanzprüfung.....	48
6	Konfliktanalyse	49
6.1	Konfliktanalyse - Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 BNatSchG.....	49
6.2	Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	50
6.2.1	Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel.....	50
6.2.2	Europäische Vogelarten.....	58
7	Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen	65
8	Abschließende Bewertung	73
9	Quellenverzeichnis	74

ANLAGEN:

Hensen – Büro für Naturschutz: Artenschutzfachliches Gutachten, Teil Gebäude, Ehemaliges Rittergut Seifersdorf. 25. April bis 28. Mai 2014

Hensen - Büro für Naturschutz: Artenschutzfachliches Gutachten, Teil Kartierungsergebnisse, Ehemaliges Rittergut Seifersdorf. 25. April bis 30. September 2014

Chiro Plan: Protokoll zur Vorortkontrolle im Bereich des ehemaligen Rittergutes. 17. März 2015

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Am nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Seifersdorf ist beabsichtigt, durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Nachnutzung des bestehenden denkmalschutzrechtlich geschützten Ensembles zu sichern sowie das Baurecht für Doppelhausstandorte zu schaffen. Die zu beplanende Fläche ist ca. 4,2 ha groß und besteht aus dem weitgehend brach liegenden ehemaligen Rittergut sowie aus gehölzgesäumten Dauergrünlandflächen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG sind bei Eingriffsvorhaben die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu prüfen.

1.2 Aufgabenstellung

Die Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen verwies in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf (Schreiben vom 26. November 2014, AZ: 621.P0909) auf die Erfordernis der Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages, der nachweist, dass die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten eingehalten werden.

Der Umfang des Artenschutzfachbeitrages wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde (Beratung im Landratsamt am 02.03.2015¹) abgestimmt. Demnach waren ergänzend zu den vorliegenden Artgutachten des Büros für Naturschutz Hensen (2014) zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse weitere Untersuchungen durchzuführen. Die Ergebnisse der durch Herrn Thomas Frank durchgeführten Untersuchung liegen vor und fließen in den Artenschutzfachbeitrag mit ein. Bezüglich der anderen Artengruppen kann auf Daten der Multibase-Artdatenbank zurückgegriffen werden.

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die §§ 44 und 45, ggf. 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie (FFH-RL), Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL). Die Ermittlung der relevanten geschützten Tier- und Pflanzenarten richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 bis 14 BNatSchG.

Die Regelungen zum Artenschutz im § 44 BNatSchG erfordern in Verbindung mit Art. 12, 13 der FFH-RL bzw. Art. 5 der VSchRL eine Prüfung, inwieweit die Wirkungen eines Vorhabens relevante, besonders geschützte Arten schädigen oder stören können.

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes sind in folgenden Gesetzen und Richtlinien verankert:

Bundesnaturschutzgesetz:

- § 7 BNatSchG Begriffe
- § 15 BNatSchG Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen
- § 18 BNatSchG Verhältnis zum Baurecht

¹ Protokoll zur Beratung mit der unteren Naturschutzbehörde zum B-Plan im Landratsamt am 02.03.2015

- § 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen
- § 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten
- § 45 BNatSchG Ausnahmen, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 54 BNatSchG Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 67 BNatSchG Befreiungen

FFH-Richtlinie

- Art. 1 i), 2, 12, 13, 16 FFH-RL

Vogelschutz-Richtlinie

- Art. 5 und 9 V-RL

Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:

*„... Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 **nicht** vor, soweit **die ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung...“*

Damit wurden die von der Europäischen Kommission anerkannten Spielräume bei der Interpretation der Artenschutz-Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt, um eine praktikable Anwendung der Verbotstatbestände im Vollzug zu erlangen. Nunmehr ist es erlaubt, bei der Planung und Zulassung von Vorhaben die artenschutzrechtliche Prüfung **auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie den Erhaltungszustand der lokalen Populationen** auszurichten.

Somit ergeben sich für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL (als streng geschützte Arten), für Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL (als besonders geschützte Arten) sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, für zulässige Eingriffe (gemäß § 19 BNatSchG) folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Verbot der Beschädigung / Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Tieren und ihren Entwicklungsformen.

Sofern die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, liegt ein Verbot **nicht** vor.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Verbot der erheblichen Störung von Tieren während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Sofern die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, liegt ein Verbot **nicht** vor.

Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitats und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumsansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Für Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich für zulässige Eingriffe (gemäß § 18 BNatSchG) folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Standorten oder Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihren Entwicklungsformen.

Sofern die ökologische Funktion des Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, liegt ein Verbot **nicht** vor.

Wenn diese Verbotstatbestände für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt werden, gelten Ausnahmevoraussetzungen bezüglich Eingriffsvorhaben gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Lage

Das B-Plangebiet liegt im Zentrum des Ortsteiles Seifersdorf der Gemeinde Wachau im Landkreis Bautzen. Östlich grenzt das Schloss Seifersdorf mit Parkanlage an das Plangebiet, südlich angrenzend liegt die Kirchgasse und die Ortsdurchfahrt der Staatsstraße S 177. Westlich des Plangebietes grenzen Siedlungsflächen an, u.a. die Kirche mit Friedhof. Nördlich und nordwestlich des Plangebietes liegen Landwirtschaftsflächen (Ackerland).

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Teil des Naturraumes „Westlausitzer Hügel- und Bergland“, im Teilgebiet „Südwestlausitzer Hügelland“.



Abb. 1: Lage des B-Plangebietes im OT Seifersdorf

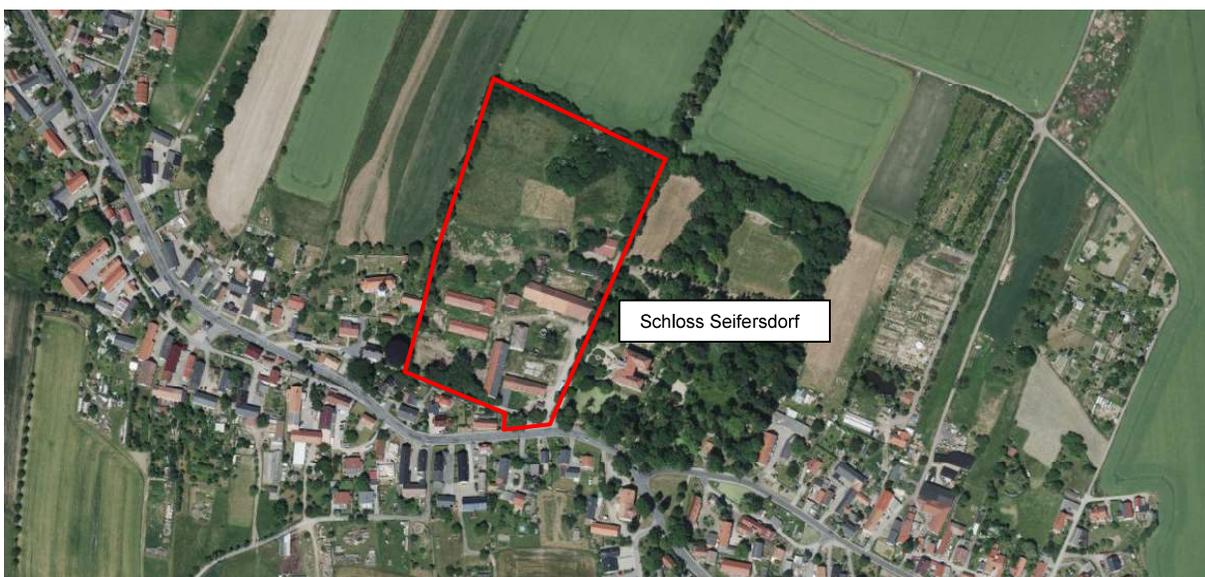


Abb. 2: Überblick des B-Plangebietes

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete. Etwa 500 m südwestlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 143 (DE4848-301) „Rödertal oberhalb Medingen“ (Bereich Seifersdorfer Tal). Etwa 1.300 m nördlich des Geltungsbereiches liegt das FFH-Gebiet Nr. 142 (DE 4749-302) „Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla“. Das nächste Europäische Vogelschutzgebiet liegt ca. 5 km westlich und nördlich des Plangebietes.

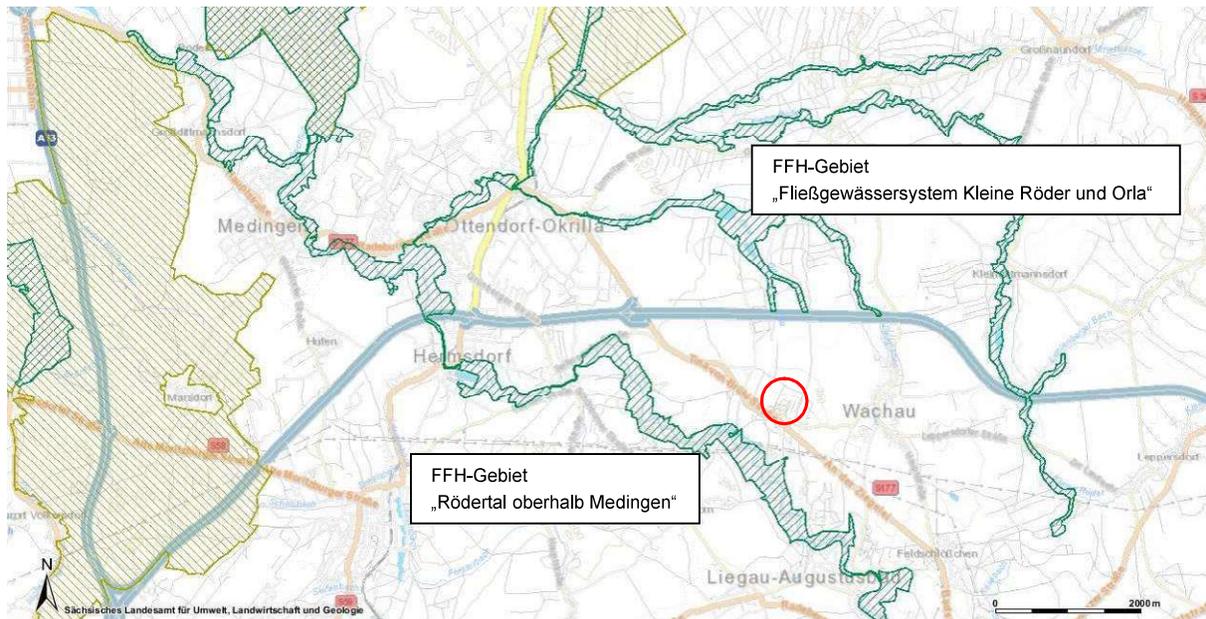


Abb. 3: Lage der Natura 2000-Gebiete im weiteren Umfeld des Vorhabens: FFH-Gebiete dunkelgrün, Europäische Vogelschutzgebiete gelbgrün, Quelle: <http://www.umwelt.sachsen.de>, 2015

Lebensraumstrukturen

Gebäude und Siedlungsbereich



Foto 1: Brachliegender Gebäudekomplex des ehemaligen Rittergutes im Osten des Plangebietes (Blick nach Westen)



Foto 2: ehemaliger Stall (nördlich des Gutshauses) mit Scheune



Foto 3: Garage mit Zugangsbauwerk zum ehemaligen Eiskeller



Foto 4: Zugang zum ehemaligen Eiskeller an der Ostseite



Foto 5: Lüftungsöffnung des Eiskellers an der Ostseite



Foto 6: Zugangsbauwerk des Eiskellers von innen, die Tonnengewölbe gehen nach rechts und links ab



Foto 7: ehemaliges Trafogebäude, Ostseite



Foto 8: ehemaliges Trafogebäude, Westseite

Gehölze



Foto 9: ältere Einzelbäume und Gehölzaufwuchs im Bereich des geplanten Baugebietes



Foto 10: Gehölzgürtel im Norden des Plangebietes – bleibt erhalten



Foto 11 und 12: Quartierträchtige Bäume im Gehölzgürtel im Norden, ausgewachsene Kopflinden mit Rindenabplatzungen und Robinien

Offenland- und Halboffenlandstrukturen



Foto 13: Grünland mit Weidenutzung im Norden des Plangebietes umgeben von Gehölzstrukturen



Foto 14: Westlich und nördlich des Plangebietes grenzt Feldflur an.

Natursteinmauern

Das Plangebiet ist im Südwesten, im Nordosten und Osten von Natursteinmauern umgeben.



Foto 15: Natursteinmauer am westlichen Rand des Plangebietes



Foto 16: Die Natursteinmauern sind im Norden des Plangebietes großteils durch dichten Gehölzaufwuchs verschattet.

Gewässer



Foto 17: Schlossteich im Schlosspark östlich des Plangebietes

2.3 Datengrundlagen und methodisches Vorgehen

Folgende Datengrundlagen waren verfügbar und wurden berücksichtigt:

- [1] Datenbankabfragen im Landratsamt des Landkreises Bautzen von Mai 2015
Im Mai 2015 erfolgte eine Datenbankabfrage zu besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die in der Zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen gelistet sind, für den Umkreis von 1.500 m um das Plangebiet sowie im Bereich der Messtischblattquadranten (MTBQ) 4849 NW über die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen.
- [1a] Datenbankauszug aus der Zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen für den MTBQ 4849 SW, Juli 2013 über die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen
- [2] Artenschutzfachliches Gutachten, Teil Gebäude, Ehemaliges Rittergut Seifersdorf, Hensen – Büro für Naturschutz, Friedhelm Hensen, 25. April bis 28. Mai 2014
- [3] Artenschutzfachliches Gutachten, Teil Kartierungsergebnisse, Ehemaliges Rittergut Seifersdorf, Hensen - Büro für Naturschutz, Friedhelm Hensen, 25. April bis 30. September 2014
- [4] Chiro Plan, Protokoll zur Vorortkontrolle im Bereich des ehemaligen Rittergutes, Dipl.- Biologe Thomas Frank, Dresden, 17.03.2015
- [5] FFH-Managementplanung und Ersterfassung für das FFH-Gebiet Nr. 143 „Rödertal oberhalb Medingen“, Herbstreit Landschaftsarchitekten, Radeberg, 2005.
- [6] Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 142 „Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla“, 2006
- [7] Brutvögel in Sachsen. Steffens, R. et al., 2013.
- [8] Atlas der Säugetiere Sachsens. Hauer et al., 2009.
- [9] Atlas der Amphibien Sachsens. Zöphel, U., Steffens, R., 2002.
- [10] Atlas der Reptilien Sachsens, Internet NABU-Sachsen, LfULG, 2014.
- [11] Verbreitungskarten der Arten im Freistaat Sachsen. Vorkommenskarten der Arten im Freistaat Sachsen. Stand April 2008. Hrsg.: LfULG (2008): Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-RL, Zeitraum 2001-2006. In: www.umwelt.sachsen.de.
- [12] Ortsbegehungen am 12./18./26.05.2015 sowie 01.09./08.09./17.09.2015
- [13] Abstimmung mit Herrn Teufert zu Amphibien und Reptilien am 10.09.2015, mit Herrn Thomas Frank zu dem Eiskeller-Fledermauswinterquartier am 11.09.2015, mit Herrn Tommy Kästner zu Rauchschnalbe am 18.09.2015

Identifizierung von Datenlücken

2014 fanden Untersuchungen zu Fledermäusen und Avifauna im Plangebiet statt, die im Winter 2015 durch Untersuchungen zu Fledermäusen untersetzt und ergänzt wurden [2, 3, 4]. Für die anderen Artengruppen wurde auf vorliegende Daten zurückgegriffen und der potenzielle Artenbestand anhand der vorliegenden Lebensraumstrukturen abgeleitet (indikatorisch). Im Zuge der Ortsbegehungen wurden relevante Habitatstrukturen erfasst und diese nach vorkommenden Tierarten (insbesondere Reptilien) abgesucht.

Die zusammengetragenen Artdaten, Auskünfte und Beobachtungen der Bestandserfassung wurden in der vorliegenden Unterlage berücksichtigt und dokumentiert.

Methodische Umsetzung

Die Auswahl, Prüfung und Dokumentation erfolgt aus der Gesamtartenliste des Freistaates Sachsen² heraus. In einem ersten Schritt (Vorprüfung) werden Arten ermittelt, deren bekanntes Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraumes (Naturraumabschnitt = MTBQ 4849 SO und SW) des Vorhabens liegt und somit eine Betroffenheit entsprechend der Verbotstatbestände aufgrund fehlender Vorkommensnachweise im Gebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für die verbleibenden Arten wird in einem weiteren Schritt (Relevanzprüfung) ermittelt, ob Arten keiner verbotstatbeständlichen Betroffenheit unterliegen, weil ihr erforderlicher Lebensraum/Standort im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt. Außerdem werden diejenigen Arten identifiziert, die nicht entscheidungserheblich von den Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind.

Verbleibt die Möglichkeit einer bau-, anlage-, oder betriebsbedingten Beeinträchtigung, erfolgt für die betroffenen Arten eine Konfliktanalyse nach § 44 BNatSchG. Ergibt sich für bestimmte Arten, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG durch das Vorhaben unvermeidbar erfüllt werden, so schießt sich in einem dritten Schritt die Prüfung der Voraussetzungen für ein erfolgreiches Abweichungs- bzw. Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) an.

3 Vorprüfung

3.1 Übersicht der hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfenden Arten in Sachsen

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die unmittelbar geltenden, allgemeinen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG gültig. Demnach sind abzu prüfen:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
 - europäische Vogelarten (Art. 1 VS-RL).
- sowie
- durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG erfasste national geschützte Arten (im Bestand gefährdete natürlich vorkommende Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist). Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt noch nicht vor.

Ausgegangen wird daher von den im Freistaat Sachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten (Gesamt-Artenliste für den Freistaat Sachsen). Die im Internet bereit gestellten Artenlisten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) sind Referenzlisten für die Erfassung von Artdaten und beinhalten die in Sachsen nachgewiesenen Arten.

Im Zuge der Vorprüfung erfolgt die Abgrenzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums. Arten für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Verbreitungsnachweise zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, werden in den folgenden Tabellen gekennzeichnet. Diese Arten entfallen aus der weiteren Betrachtung, da sie mit ausreichender Sicherheit nur außerhalb des Wirkraumes zulässiger Vorhaben des B-Planes vorkommen. Die Vorprüfung erfolgt Art-für-Art, bei Vogelarten einschließlich für weit

² Zöphel, Dr. U., Blischke, H.: „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) Version 1.1“. LfULG, 2011.
Blischke, H.: Tabelle und Legende: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 1.1“. LfULG, 2010.

verbreitete, ungefährdete Arten. Die Ergebnisse aus den 2014 und 2015 durchgeführten Tierarten-Erfassungen sind in der Vorprüfung berücksichtigt.

3.2 Ergebnisse der Tierarten-Erfassungen 2014 und 2015

Erfassung Tierarten (ohne Vögel)

Zur Erfassung der Tierarten im Plangebiet wurden im Jahr 2014 Gutachten erstellt [2] und [3] sowie im März 2015 eine zusätzliche Kontrolle der Gebäude durchgeführt, um eine aktuelle Winterquartiernutzung durch Fledermäuse festzustellen [4]. Die Übersichtskarte der Erfassungen 2014 ist auf der folgenden Seite abgebildet.

Bei den Untersuchungen 2014 wurden Nachweise folgender Fledermausarten erbracht:

Abendsegler, Bartfledermaus (Große und Kleine), Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus [3]

Eine aktuelle Winterquartiernutzung durch Langohrfledermäuse wurde 2015 im ehemaligen Eiskeller festgestellt. Der ehemalige Eiskeller dient außerdem als Fraßplatz und Ruhestätte für diese Arten. Es handelt sich um zwei Tonnengewölbe, die sich nördlich und südlich des im Osten des Gebäudes liegenden Zuganges erstrecken. Der ehemalige Eiskeller befindet sich unter einer Garage mit teilweise eingestürztem Dach.

Auf dem Gelände des ehemaligen Rittergutes weisen 2 weitere Gebäude ein Winterquartierpotenzial auf:

- Ehemaliges Gutshaus mit Keller und doppelter Wand im Erdgeschoss, außerdem Fraßstätte für Langohrfledermäuse, im Dachboden Kotreste
- Stall / Werkstatt mit Keller nördlich der Gutsscheune – größtenteils eingestürzt

Die Gebäude mit Winterquartierpotenzial wurden gleichfalls im Frühjahr 2015 untersucht. Hier wurde keine aktuelle Nutzung festgestellt. Alle betrachteten unterirdischen Bereiche weisen jedoch Versteckmöglichkeiten in Spalten und damit ein Winterquartierpotenzial für Fledermäuse, insbesondere für kältetolerante Arten wie Langohrfledermäuse und Mopsfledermaus auf.

Ein aktuelles Wochenstubenquartier der Zwergfledermäuse wurde im ehemaligen Trafogebäude (Holzgesimskasten, Nordwestecke des Trafogebäudes) im Süden des Plangebietes festgestellt. Weitere Wochenstubenquartiere wurden bei den Untersuchungen 2014 nicht festgestellt.

In folgenden Gebäuden wurden außerdem Hinweise auf die Nutzung durch Fledermäuse (Kot- und Fraßreste, fliegende Tiere) gefunden.

- Ehemaliges Stallgebäude (Gebäude A): an mehreren Stellen im Gebäude (EG und OG) Fraßreste (Flügel von Tagfaltern) der Gattung Langohren
- Ehemalige Lagerhalle (Gebäude I-6): geringe Mengen Kot von Fledermäusen
- Ehemalige Scheune/Stall (Gebäude D): Zwergfledermaus im Gebäude fliegend

Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Im ehemaligen Eiskeller wurden Erdkröten und Grasfrösche vorgefunden, welche jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind und daher nicht hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen sind.

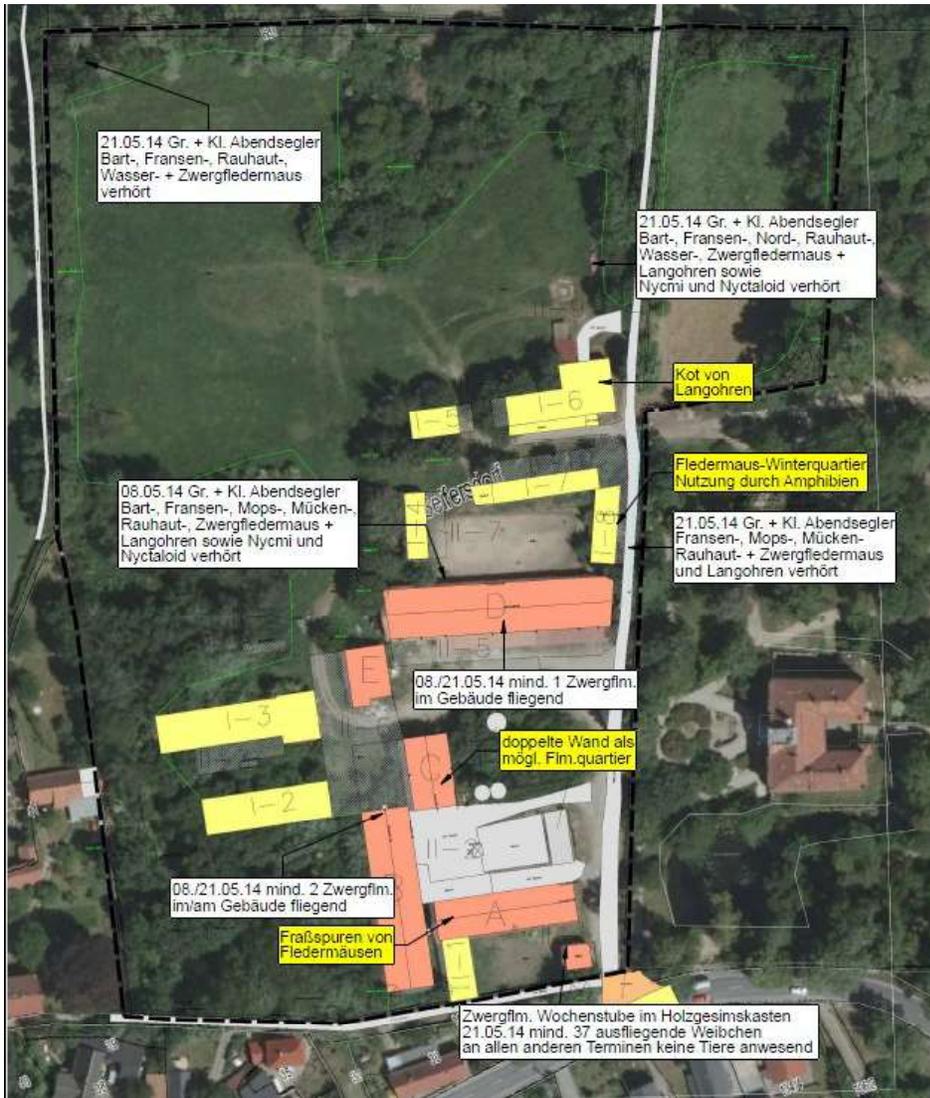


Abb. 4: Übersichtskarte der 2014 untersuchten Gebäude im Plangebiet, Quelle: Büro Hensen, 2014 [3]

Nr.	Beschreibung
A	EG ehem. Stall; OG mit Dachboden ehem. Scheune
B	EG ehem. Stall; OG Wohnbereich; Dachboden einsturzgefährdet
C	Ehem. Gutshaus; 2 Etagen, Dachboden, Keller
D	Scheune/Stall, z. T. noch in Nutzung, deshalb nicht vollständig zugänglich
E	Wohnhaus, 2 Etagen, Dachboden; Garagenanbau
I-1	Stall; Anbau an A
I-2	Stall; Dachboden einsturzgefährdet
I-3	Stall; Dachboden einsturzgefährdet
I-4	Stall/Werkstatt; größtenteils bereits eingestürzt
I-5	Schuppen; z. T. bereits eingestürzt
I-6	Lagerhalle, aktuell z. T. für Veranstaltungen genutzt
I-7	Lagerschuppen, noch in Nutzung, deshalb nicht zugänglich
I-8	Garage; z. T. bereits eingestürztes Dach; zweiteiliger Tonnengewölbe-Eiskeller mit Zugang über Treppe von Osten
S	Schuppen, noch in Nutzung, deshalb nicht zugänglich
T	Trafohaus, noch in Nutzung, deshalb nicht zugänglich

Erfassung Brutvögel

2014 erfolgte im Plangebiet gleichfalls eine Erfassung der Brutvögel. Untersucht wurden Gebäude und Freiflächen. Als Brutvögel im Plangebiet nachgewiesen wurden folgende Arten (tw. ohne aktuelle Reviere aber Nester vorhanden): [2], [3]

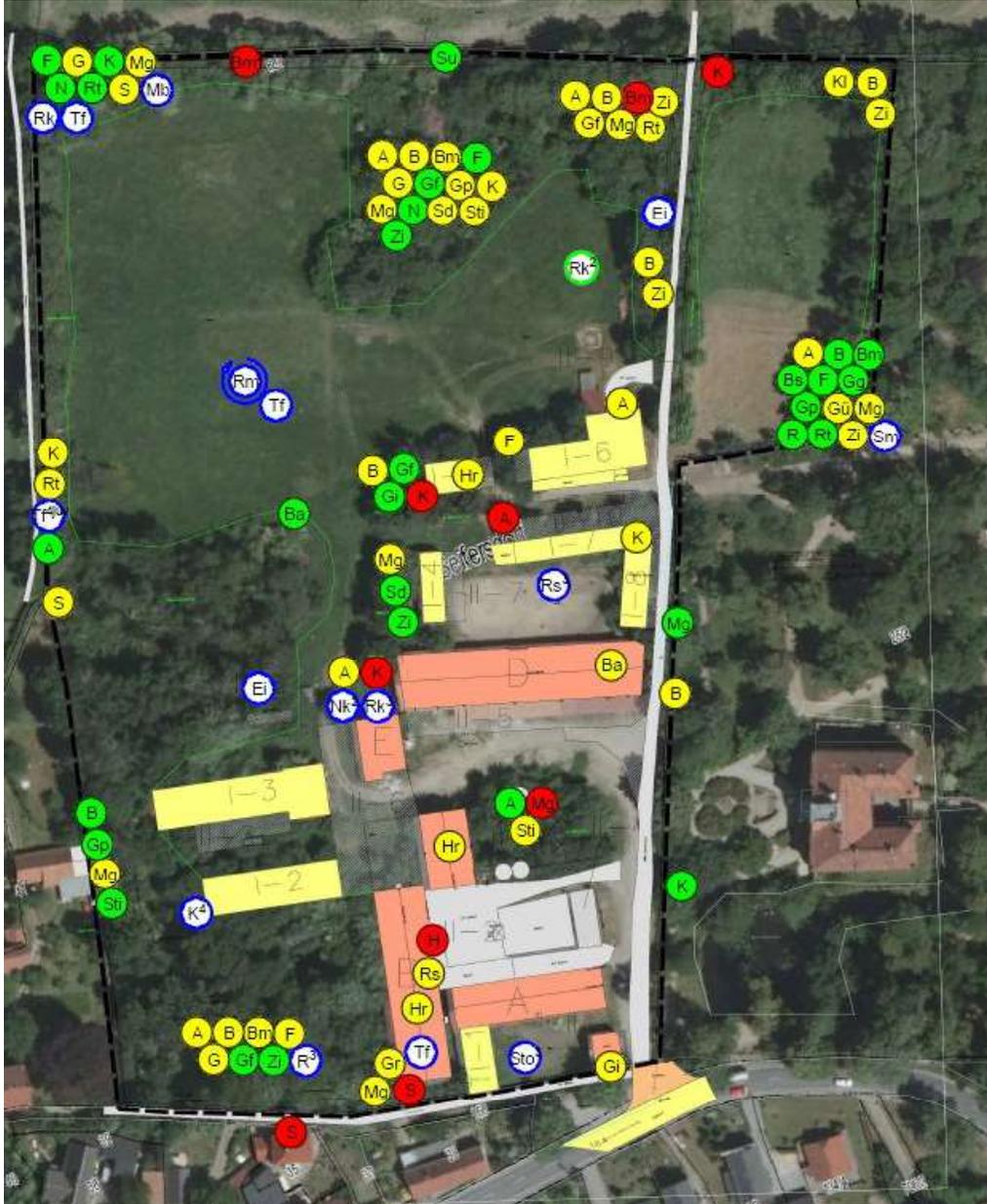


Abb. 5: Ergebnisse Brutvogelerfassung, Quelle: Büro Hensen, 2014 [3]

- Ⓡ Beobachtung ohne Revierverhalten (hochgestellt: Individuenzahl) bei Überflug mit Richtungsangabe
- Ⓡ Revierverhalten (Singen, Warnen etc.)
- Ⓡ Brutverdacht (mehrmalige Beobachtung von Revierverhalten)
- Ⓡ sicheres Brutrevier (Brüten, Füttern, Führen von Jungvögeln etc.)

Tab. 1: Im UG vorkommende Brutvogelarten mit Brutplätzen außerhalb von Gebäuden [3]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel in Karte	FFH-RL bzw. VSchRL Anhang	BNatSchG	Rote Liste BRD	Rote Liste Sachsen	Sonstige Beobachtung ¹	Reviervverhalten		Brutverdacht		Brutnachweis
								2	6	1	1	
Amsel	Turdus merula	A	-	b	-	-		2	6			
Bachstelze	Motacilla alba	Ba	-	b	-	-		1	1			
Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	-	b	-	-		1	2	3		
Buchfink	Fringilla coelebs	B	-	b	-	-		2	7			
Buntspecht	Dendrocopos major	Bs	-	b	-	-		1				
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Ei	-	b	-	-	2					
Fitis	Phylloscopus trochilus	F	-	b	-	V		3	2			
Gartengrasmücke	Sylvia borin	Gg	-	b	-	V		1				
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Gr	-	b	-	V			1			
Gelbspötter	Hippolais icterina	Gp	-	b	-	V		2	1			
Girlitz	Serinus serinus	Gi	-	b	-	V		1	1			
Goldammer	Emberiza citrinella	G	-	b	-	V			3			
Grünfink	Carduelis chloris	Gf	-	b	-	V		3	1			
Grünspecht	Picus viridis	Gü	-	s	-	-			1			
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	-	b	-	-			3			
Haussperling	Passer domesticus	H	-	b	V	V				1		
Kleiber	Sitta europaea	Kl	-	b	-	-			1			
Kohlmeise	Parus major	K	-	b	-	-	1	2	3	2		
Mäusebussard	Buteo buteo	Mb	-	s	-	-	1					
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	-	b	-	-		1	7	1		
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	N	-	b	-	-		2				
Nebelkrähe	Corvus cornix	Nk	-	b	-	-	1					
Rabenkrähe	Corvus corone	Rk	-	b	-	-	3					
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Rs	-	b	V	V	1		1			
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	-	b	-	-		2	2			
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	-	b	-	-	1	1				
Rotmilan	Milvus milvus	Rm	l	s	-	-	1					
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	Sm	-	b	-	-	1					
Singdrossel	Turdus philomelos	Sd	-	b	-	V		1	1			
Star	Sturnus vulgaris	S	-	b	-	-			2	1		
Stieglitz	Carduelis carduelis	Sti	-	b	-	-		2	2			
Stockente	Anas platyrhynchos	Sto	-	b	-	-	1					
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	Su	-	b	-	-			1			
Turmfalke	Falco tinnunculus	Tf	-	s	-	-	4					
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi	-	b	-	-		3	4			

Abb. 6: Ergebnisse Brutvogelerfassung, Quelle: Büro Hensen, 2014 [2], [3]

Bei der Untersuchung des Plangebietes 2014 (Hense, 2014) wurden 35 Vogelarten festgestellt, davon 27 als Brutvögel bzw. mit Reviervverhalten / Brutverdacht.

Folgende Arten wurden in den Gebäuden im Plangebiet festgestellt:

Tab. 1: Im UG vorkommende Brutvogelarten mit Brutplätzen in und an Gebäuden, Quelle: Büro Hensen [2]

Art	Brutstätten / Reviere	Schutzmaßnahmen	Ersatzmaßnahmen
Amsel	1 Nest	Bauzeitbeschränkung Ende März und Ende August anderenfalls Kontrolle der Gebäude vor dem Abriß auf besetzte Nester durch Ökologische Baubegleitung	Keine erforderlich
Hausrotschwanz	10 Nester, 3 Reviere	Bauzeitbeschränkung Mitte April bis Ende Juli, anderenfalls s.o.	3 Nischenbrüterkästen in mglst. großem Abstand zueinander an geeigneten verbleibenden Gebäuden im Umfeld vor Beginn der Abbrucharbeiten anbringen
Hausperling	1 aktuell genutzter Nistplatz	Bauzeitbeschränkung April bis Ende August, anderenfalls s.o.	3 Nistplätze für Hausperlinge an geeigneten verbleibenden Gebäuden im Umfeld vor Beginn der Abbrucharbeiten anbringen
Rauchschwalbe	27 Nester, davon nur 1 aktuell genutzt	Bauzeitbeschränkung April bis September, anderenfalls s.o.	Ersatz nur schwer möglich, daher nicht empfohlen <i>Auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde sollen im Tafogebäude) Nisthilfen für die Rauchschwalbe bereitgestellt werden (vgl. Protokoll zur Beratung am 02.03.2015)</i>
Schleiereule	Ruheplatz in Haus D (Scheune/Stall), wahrscheinlich ohne aktuelle Nutzung	Keine erforderlich	Kein Brutplatz, daher keine Ersatzmaßnahmen erforderlich

3.3 Tabellarische Dokumentation der Vorprüfung für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 2: Vorprüfung, Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Bilschke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Wissenschaftlicher Artname		Arten		Vorprüfung																Dokumentation Vorprüfung					
		RL	EU	D	Habitatkomplexe Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente (Naturraumausstattung, Verbreitungskarte BfN (2008))																Vorkommen der Art im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -			
deutscher Artname		Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtröhrland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbauöktope	Vorkommen im MTBG bzw. MAP	Nachweise aus Erfassung o. MAP	Vorkommen, Verbreitungsgebiet	Vorkommen der Art im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -	
Säugetiere (ohne Fledermäuse)																									
<i>Castor fiber</i>	Biber	3	II IV	sg																					
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	IV	sg																					
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	1	II IV	sg																					
<i>Muscardinus avellanus</i>	Haselmaus	3	IV	sg																					
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	II IV	sg																					
<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	II-IV	sg																					
Fledermäuse																									
<i>Myotis noctula</i>	Abendsegler	3	IV	sg																					
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	R	II IV	sg																					
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	IV	sg																					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügeliedermaus	3	IV	sg																					
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	IV	sg																					
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	IV	sg																					
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	IV	sg																					
<i>Myotis myotis</i>	Kleinabendsegler	2	II IV	sg																					
<i>Nyctalus leisler</i>	Kleine Hufeisenmaus	R	IV	sg																					
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Hufeisenmaus	2	IV	sg																					
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisenmaus	1	II IV	sg																					
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	II IV	sg																					
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	2	IV	sg																					
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	IV	sg																					
<i>Myotis acathoe</i>	Nymphenfledermaus	IV	sg																						
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus	R	IV	sg																					
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	R	II IV	sg																					
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	sg																						
<i>Vesperugo murinus</i>	Zweifelfledermaus	R	IV	sg																					
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	IV	sg																					

4 Beschreibung des Vorhabens, der relevanten Wirkfaktoren und projektspezifischen Wirkzonen

Wirkfaktoren von im B-Plangebiet zulässigen Vorhaben

Durch den B-Plan werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des brachliegenden ehemaligen Rittergutes sowie für eine Wohnbebauung auf den angrenzenden Flächen in Seifersdorf geschaffen.

Für einen Teil der bestehenden Gebäude ist der Abriss zulässig. Die denkmalgeschützten Mauern und einzelne Altbäume im Plangebiet sind als Erhalt festgesetzt.

Baubedingte Wirkungen

- zeitweise Inanspruchnahme von Lebensräumen und Teillebensräumen durch das Baufeld, die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen o.ä., mögliche Beschädigung oder Zerstörung der Vegetationsbestände im Arbeitsradius der Baumaschinen (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- mögliche Verletzung bzw. Tötung von Tieren (z.B. während der Brut) im Zuge des Gebäudeabrisses, der Baumfällungen, Gehölzrodung und der Baufeldfreimachung / Entfernung Vegetationsdecke (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten oder Wanderwegen (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Lärm und visuelle Störreize (Bewegung, Licht) im Zuge des Baugeschehens, Erschütterungen während der Bauzeit (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Auszuschließen sind Veränderungen der Standortbedingungen benachbarter Vegetationsbestände und der Eintrag von Stoffen in Gewässerlebensräume.

Anlagebedingte Wirkungen

- dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen (u.a. Gebäude/Bauwerke und Bäume mit Quartiersfunktion/Quartierpotenzial für Fledermäuse, Gebüsch- und Heckenstrukturen) (Gefahr der Beschädigung/ Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Zerschneidungseffekte oder Barrierewirkungen im Bereich von traditionellen Wanderwegen und Flugwegen (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Zusätzliche Kulisseneffekte werden durch zulässige Vorhaben im Plangebiet nicht bewirkt, da dieses bislang auch zum größten Teil bebaut bzw. mit Gehölzen bewachsen ist.

Betriebsbedingte Wirkungen

- mögliche Störungen aus der Nutzung des B-Plangebietes als Wohngebiet hauptsächlich durch Bewegungsunruhe (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das B-Plangebiet liegt am Ortsrand von Seifersdorf. Das Plangebiet liegt daher bereits im Störungsbereich der vorhandenen und angrenzenden Nutzungen und ist daher als vorbelastet zu betrachten.

Projektspezifisch angenommene Wirkbänder

Die Wirkungen des Vorhabens sind im Wesentlichen auf den direkten Baubereich einschließlich des Baufeldes (Baugebiets- und Verkehrsfläche innerhalb Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) beschränkt. Die Auswirkungen von Lärm und Bewegungsunruhe betreffen die angrenzenden bereits gestörten Siedlungsflächen. Erhebliche Störungen im Bereich der angrenzenden Feldflur sind nicht zu verzeichnen, da der Gehölzsaum abschirmende Wirkung hat.

5 Relevanzprüfung

Basierend auf der Vorprüfung werden diejenigen Arten festgestellt, für die nachvollziehbar sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wird eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Im Folgenden wird daher das Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes und innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens und die Möglichkeit einer anlage-, betriebs- und baubedingten Beeinträchtigung geprüft.

Als Untersuchungsgebiet des Artenschutzfachbeitrages wird dabei der Raum betrachtet, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten herangezogen werden muss (Wirkräume). Berücksichtigt werden funktionale Beziehungen zwischen Teillebensräumen (z.B. für Amphibien zwischen aquatischen und terrestrischen Teillebensräumen). Insofern erstreckt sich das Untersuchungsgebiet nicht nur auf die Reichweite der relevanten Wirkfaktoren sondern berücksichtigt auch den artspezifischen Aktionsradius der verschiedenen Tierarten.

5.1 Ergebnis der Relevanzprüfung für Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Tab. 4: Relevanzprüfung für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Art	RL S N	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art	Vorkommen im UG / im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich			Relevanz für eine Risiko- abschätzung		
						anl	betr	bau	ja	nein	
Säugetiere (ohne Fledermäuse)											
Biber (<i>Castor fiber</i>)	3	V	sg, FFH II, IV	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Lebensraum: langsam fließende und stehende Gewässer, Auenlebensräume mit vegetationsreichen Ufern und dichtem Gehölzsaum vorwiegend aus Weichhölzern Ernährung: Wasser- und Uferpflanzen, Jungtriebe von Weichhölzern Fortpflanzungs- und Ruhestätten: unterirdische Baue mit Zugang vom Wasser oder selbst errichtete Burgen im Hauptlebensraum Migration: entlang von Gewässern <p><u>Verbreitung:</u> Hauptverbreitungsgebiet Unterlauf der Elbe, Mulde einschl. Nebengewässer, Rödergebiet unterhalb Großenhain und Gewässer in der Königsbrücker Heide</p>	<p>Vorkommen der Art im UG auszuschließen</p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Nachweise im 1.500 m Umgriff [1] Nachweise im MTBQ [1] Keine Habitatflächen innerhalb der FFH-Gebiete nachgewiesen <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> keine geeigneten Lebensraumstrukturen bzw. für Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder als Wanderkorridor geeignete Habitate im UG <p><u>Begründung für Ausschluss:</u> Das Plangebiet weist keine für die Art geeigneten Lebensraumstrukturen auf. Die Durchwanderung des Plangebietes kann auch ausgeschlossen werden, da sich der Biber streng entlang der Gewässer bewegt und nur in geringem Maße abschweift. In den FFH-Gebieten (Röderauen) ist die Art bei den Ersterfassungen im Zuge der Managementplanung nicht festgestellt worden [5], [6]. Das Vorkommen des Bibers im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.</p>	--	--	--			x
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	1	1	sg, FFH II*, IV	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Lebensraum: alle vom Wasser beeinflussten Lebensräume, die von Fließgewässern (Flüsse, Bäche), Stillgewässern (Seen, Teiche) bis hin zu Sumpf- und Bruchflächen reichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Baue am Ufer naturnaher Gewässern Migrationskorridore: bevorzugt entlang von Gewässern und anderer Strukturelementen, 	<p>Art ist im UG potenziell</p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Nachweise im 1.500 m Umgriff und MTBQ [1] Röderflüsse als wichtige Habitatflächen und Migrationskorridore innerhalb der FFH-Gebiete ausgewiesen [5], [6] <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhe- 	--	--	x			x

Art	RL S N	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art	Vorkommen im UG / im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich			Relevanz für eine Risiko- abschätzung	
						anl	betr	bau	ja	nein
				falls nicht vorhanden, wandert die Art auch über freies Land <u>Verbreitung:</u> Ausgehend vom Kerngebiet in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ist die Art in Ost-, Nord- und Mittelsachsen verbreitet	<ul style="list-style-type: none"> stätten oder Migrationsstrukturen im UG UG zählt zum Streifgebiet der Art 					
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	3	G	sg, FFH IV	<u>Habitatansprüche:</u> <ul style="list-style-type: none"> Laub- und Laubmischwälder, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschrreichen Lichtungen und Kahlschlägen Haselmäuse bewegen sich selten am Boden, Felder und Straßen werden kaum gequert. Sie nutzen bevorzugt das Geäst der Sträucher. Daher werden isoliert stehende Hecken oder Feldgehölze nur schwer besiedelt. <p>In Sachsen konzentrieren sich die Vorkommen der Haselmaus auf die Mittelgebirge sowie Teile der Lösshügelländer im Bereich von Pleiße und Mulde. (Atlas der Säugetiere Sachsens, 2009). Nächstes Haselmausgebiet: Valtenberggebiet sowie Rüdtenberg bei Bischofswerda</p>	<p>Art ist im UG potenziell</p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Nachweise im 1.500 m Umgriff (1998) und MTBQ [1] Alfdaten von 1988 (Nachweis in Seifersdorf, Rödental) [1a] <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Gebüsche und zusammenhängende Strauchflächen, Hecken im gesamten Plangebiet Gehölzgürtel im Norden des Plangebietes <p>potenziell, jedoch wurden bei einer Vorortbegehung im September 2015 keine Haselmausnester in den Gebüsch festgestellt[12]</p>	x	--	x	x	
Wolf (<i>Lupus lupus</i>)	1	1	sg, FFH IV	<u>Habitatansprüche:</u> <ul style="list-style-type: none"> Lebensraum: große zusammenhängende wildreiche weitgehend unzerschnittene, störungsarme Waldgebiete Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Bau und Wurfhöhle in ungestörten Bereichen in schwer zugänglichen Waldgebieten Wanderungen: relativ große Reviere und großes Streifgebiet <p><u>Verbreitung:</u> Rudelreviere in Nordostsachsen, von da nach Süden, Westen und Norden ausdehnend nächstgelegenes Revier 2014/2015: Rudel</p>	<p>Art ist im UG potenziell</p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Landkreis Bautzen Verbreitungsgebiet der Art Nächstes Revier: Rudel Lausnitzer Heide <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG UG zählt zum Streifgebiet der Art 	--	--	x	x	

Art	RL S N	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art	Vorkommen im UG / im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich			Relevanz für eine Risiko- abschätzung		
						anl	betr	bau	ja	nein	
				Laußitzer Heide (BAB 4 etwa Südgrenze des Revi- ers) Quelle: <a href="http://www.wolfsregion-
lausitz.de/index.php/aktuelle-rudelterritorien">http://www.wolfsregion- lausitz.de/index.php/aktuelle-rudelterritorien , aufge- sucht am 18.08.2015							
Fledermäuse											
Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfleder- maus, Fransenfledermaus, Große Bartfleder- maus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfleder- maus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhhaufleder- maus, Wasserfle- dermaus, Zweifarb- fledermaus, Zwerg- fledermaus	3	3	sg FFH IV	<u>Habitatsprüche:</u> <ul style="list-style-type: none"> Sommerquartiere in Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, auf Dachböden, auch in Felshöhlen, hinter Fensterläden, Spalten an Gebäuden. Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen, Baumhöhlen und -spalten, Spalten an Gebäu- den, stehendes Totholz mit abstehender Rinde, Felsspalten, Mauerritzen, Viadukte Jagdgebiete: Wälder, Waldränder, Gehölze, Obstwiesen, Wiesen und reich strukturierter, parkähnlicher Landschaft, Gewässer Aktionsraum: Jagdgebiete wenige Hundert Me- ter bis 20 km vom Tagesquartier entfernt Flugverhalten: die Arten orientieren sich mehr oder weniger stark an Leitstrukturen (wie He- cken, Gehölze, Waldränder, Gewässer) und fliegen in unterschiedlichen Höhen, Jagdflüge häufig bodennah, Transferflüge meist höher Arten mit (ausschließlicher) Quartiernutzung in und an Gebäuden, Stollen, Bunkern, Brücken etc.: Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Zweifarbfledermaus Braunes und Graues Langohr sowie Großes Mausohr weisen eine hohe Empfindlichkeit ge- genüber Lärmemissionen auf (Maskierung von Beutegeräuschen im Jagdhabitat möglich) Die anderen aufgeführten Arten sind gering lärmempfindlich. 	<p>Arten im UG nachgewiesen</p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Nachweise im 1.500-m-Umgriff und MTBQ [1] Nachweise aus den Untersuchungen 2014 und 2015 im Plangebiet [2], [3] und [4]: Trafohaus: <u>Wocheinstube der Zwergfle- dermaus</u> (mindestens 37 adulte Weib- chen) [2] Garage mit 2-teiligem Eiskeller: Nutzung durch die Artgruppe Langohrfledermause als <u>Winterquartier</u> [4] ehemaliger Stall mit Dachboden und ehe- maliges Gutshaus: <u>Fraßstätte für Lang- ohrfledermause</u> [2] Lagerhalle: Ruhestätte der <u>Langohren</u> [2] in relevanten Strukturen von Gebäuden und Bäumen Aus- und Einflug, Schwärm- verhalten und Rufe von bestimmten Art- gruppen beobachtet und ermittelt: Abendsegler, Bartfledermaus (Große und Kleine), Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Klein- er Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhhaufledermaus, Wasserfleder- maus, Zweifarbfledermaus, Zwergfle- dermaus [3] Nachweise in den FFH-Gebieten „Rödental oberhalb Medingen“ und „Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla“ [5], [6] 	x	-	x	x		
sowie Pipistrellus indet. Langohr indet. Nyctaloide											

Art	RL S N	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art	Vorkommen im UG / im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich			Relevanz für eine Risiko- abschätzung	
						anl	betr	bau	ja	nein
					<p>Nächste Optimalhabitate für Großes Mausohr: Hangwälder im Seifersdorfer Tal, ca. 600 m südwestlich und 1.000 m südlich des Plangebietes [5]</p> <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Altbaumbestand im Gelände sowie Gehölzgürtel nördlich des ehemaligen Rittergutes, Schlosspark sowie Altbaumbestand in Ortslage • Gebäude, Keller im Plangebiet sowie im angrenzenden Schlossareal und in Ortslage 					
Amphibien										
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	2	3	sg, FFH II, IV	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Laichgewässer: insbesondere größere, tiefere und besonnte Gewässer mit reich strukturiertem Gewässerboden und mäßig bis gut entwickelter submerger Vegetation, seltener auch temporäre Kleingewässer in völlig oder teilweise sonnenexponierter Lage • Landlebensraum (Sommerlebensraum) feuchte Wälder, Gebüsche und Hecken, die → meist in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer • Winterquartiere in frostfreien meist unterirdischen Hohlräumen wie Keller, Stollen, Steinhäufen, Wurzelhohlräume, unter Holz, Baumstubben und ähnliches • geringe Wanderbereitschaft, Ausbreitungsradius bis 1.000 m möglich 	<p>Vorkommen im UG ist auszuschließen</p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Nachweise im 1.500-m- Umgriff • Nachweise im MTBQ [1], Lomnitz Fünfhuften- teich, Sandteich [1a] • keine Nachweise bei den Untersuchungen 2014 und 2015 im Plangebiet [2], [3], [4] • Nachweise im FFH-Gebiet [5] bei Lotzdorf <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine geeigneten Laichgewässer im UG vorhanden, wegen des geringen Aktionsradiuses ist auch das ständige Auftreten in potenziellen terrestrischen Habitaten im UG nicht zu erwarten • die nächste nachgewiesene Habitattfläche befindet sich 2.000 m nördlich des PG, nächste Nachweise im FFH-Gebiet westlich Lotzdorf, ca. 4 km entfernt [5] <p><u>Begründung für den Ausschluss:</u> Im UG sind keine für die Art geeigneten Laichgewässer vorhanden, Schlossteich und Dorfteich in ca. 50 m Entfernung sind als Laichhabitat ungeeignet. Das nächste geeignete Laichgewässer liegt ca. 2 km entfernt. Die Tiere verbleiben im Umfeld der Laichgewässer, wenn ihnen hier alle nötigen Ressourcen (Tages-</p>					x

Art	RL S N	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art	Vorkommen im UG / im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich			Relevanz für eine Risiko- abschätzung	
						anl	betr	bau		
					versteckte, Winterquartiere, Nahrung, geeignetes Mikroklima) zur Verfügung stehen.				ja	nein
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	2	sg FFH IV	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Laichgewässer: größere vegetationsreiche Stillgewässer (Augewässer, Teiche), aber auch überschwemmte Wiesen, Tümpel und wassergefüllte Gräben, keine feste Laichplatzbindung Landlebensraum: Ruderalstandorte, Wiesen, Acker und Materialnahmestellen Winterquartiere in Gärten, Wäldern bzw. Feldgehölzen (frostfreie Höhlungen unter Wurzeln, Holz und Baumstüben), Kaulquapen überwintern gelegentlich im Gewässer Der ganzjährige Aktionsradius der Tiere liegt im Bereich von <u>200 – 400 m</u> rund um das Laichgewässer, es sind aber auch Wanderungen <u>bis 2,8 km</u> bekannt 	<p>Vorkommen im UG potenziell</p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Nachweise im 1.500-m-Umgriff Nachweise im MTBQ [1] Sandteich nordwestlich von Wachau [1a] keine Nachweise bei den Untersuchungen 2014 im Plangebiet [2], [3], [4] Nachweise im FFH-Gebiet Rödertal oberhalb Medingen [5] <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> keine Laichgewässer im B-Plangebiet vorhanden, jedoch ist der unmittelbar benachbart liegende Schlossteich als potenzielles Laichgewässer zu betrachten potenzieller Landlebensraum (Sommer) Grünland, Keller, Gehölz potenzielle Winterquartiere im Plangebiet sowie in den Gärten im Umfeld es verlaufen keine Wanderkorridore durch das B-Plangebiet 	--	--	x		
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	2	sg FFH IV	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Laichgewässer: stehende Gewässer wie Weiher, Tümpel, wasserführende Gräben oder Überschwemmungsflächen mit unterschiedlich dichter Vegetation, entscheidend sind intensive Besonnung und krautreiche Flachwasserzonen. Landhabitat/Sommer: blüten- und insektenreiche Saumbiotopie (Waldränder, Hecken) sowie Hochstaudenfluren im Umfeld der Laichbiotopielemente Winterquartiere: frostgeschützte Orte, wie große Laubhaufen, Asthaufen, Wurzelstöcke, Spalten und Höhlen in Boden und unter Stei- 	<p>Vorkommen im UG auszuschließen</p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Nachweise im 1.500-m-Umgriff Nachweise im MTBQ [1] keine Nachweise bei den Untersuchungen 2014, 2015 im Plangebiet [2], [3], [4] <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Im UG sind keine geeigneten Laichgewässer vorhanden, Dorfteich, Schlossteich sind als potenzielle Laichgewässer nicht geeignet. geringer Aktionsradius, daher Nutzung potenzieller Landlebensräume im Plangebiet nicht relevant. 	--	--	--		x

Art	RL S N	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art	Vorkommen im UG / im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich			Relevanz für eine Risiko- abschätzung	
						anl	betr	bau		
				<ul style="list-style-type: none"> • Aktionsradius bis 500 m um das Laichgewässer 	<ul style="list-style-type: none"> • es verlaufen keine Wanderkorridore durch das B-Plangebiet 				ja	nein
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	V	u	sg, FFH IV	<p><u>Habitatsprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • wärmeliebende Art, bevorzugt in lichten Laubmischwäldern, Waldränder, Lichtungen, tw. Offenland, wenn dieses über Gebüschrainen mit dem Wald vernetzt ist • <u>Laichgewässer:</u> dauerhafte Teiche, Altwässer und Abgrabungsgewässer, vorwiegend in Wald- und Waldrandlage, schwach saure Moorgewässer, teilweise besonnte Bereiche mit mehr oder weniger flachen Ufern • <u>Sommerlebensraum:</u> an sonneneponierten, trocken-warmen Hanggebieten • <u>Winterquartiere:</u> in Erdhöhlen oder unter Totholz • Aktionsradius: > 1 km (zu Sommerlebensräumen), Wanderungen zwischen oder zur Neubesiedlung von Laichgewässern von 4 bis 6,3 km beobachtet 	<p>Vorkommen im UG potenziell</p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Nachweise im 1.500-m-Umgriff • Nachweise im MTBQ [1] • keine Nachweise bei den Untersuchungen 2014, 2015 im Plangebiet [2], [3], [4] <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlossteich als potenzielles Laichgewässer • Gehölzflächen im B-Plangebiet und Park als potenzieller Lebensraum • es verlaufen keine Wanderkorridore durch das B-Plangebiet 		--	--	x	x
Reptilien										
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	3	3	sg FFH IV	<p><u>Habitatsprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder, Straßen-, Weg- und Uferländer sowie Bahndämme (sonneneponiert, wärmebegünstigt) - mosaikartige Gliederung wichtig • Strukturelemente wie Steine, Steinhäufen, Baumstümpfe etc. für Thermoregulation, Unterschlupf, Nachtquartier und evtl. Winterquartier, Versteck und zur Beutejagd • Eiablage: in vegetationsfreie, leicht grabbare, besonnte Bereiche • Überwinterungs-Unterschlupf: Kleinsäugerbaue/ Mauslöcher, Erdspalten, Lesesteinhau- 	<p>Vorkommen im UG potenziell</p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Nachweise im 1.500-m-Umgriff • Nachweise im MTBQ [1] [1a] • keine Nachweise bei den Untersuchungen 2014, 2015 im Plangebiet [2], [3], [4] • keine Nachweise bei den Vor-Ort-Begehungen [12] <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • teilweise besonnte unsanierte Natursteinmauer an den Grenzen des Plangebietes sowie am Weg an der östlichen Plangebietsgrenze, Gebüsch als Versteckstruktur unmittelbar angren- 		x	--	x	x

Art	RL S N	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art	Vorkommen im UG / im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich			Relevanz für eine Risiko- abschätzung	
						anl	betr	bau	ja	nein
				<p>fen, Wurzelstöcke, Asthaufen, selbst gegra- bene Erdlöcher</p> <ul style="list-style-type: none"> Aktionsradius: nahezu ortstreu, falls im Som- merlebensraum keine geeigneten Winterquar- tiere vorhanden sind, können auch Entfer- nungen über 500 m zurückgelegt werden 	<p>zend, besonnte Säume mit angrenzendem Feldweg an westlicher Grenze</p> <ul style="list-style-type: none"> Brachfläche des ehemaligen Rittergutes mit schütter bewachsene Ruderalflächen Bei Absuche der potenziellen Habitatflächen im späten Frühjahr und Spätsommer wurden trotz geeigneter Witterung keine Tiere vorgefunden [12] Bei den Untersuchungen 2014 wurden gleich- falls keine Reptilien gefunden [2], [3] 					
				<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Lebensraumsprüche ähnlich der Zaunei- dechse wichtig ist eine mosaikartige Gliederung aus unterschiedlichen Lebensraumelementen mit einem kleinflächigen Wechsel von Offenland und Wald oder Gebüsch, sowie meist Felsen, Steinhaufen/-mauern, offenem Torf oder lie- gendem Totholz als Sonnenplätze bzw. Ta- gesverstecke Steinbrüche, Bahndämme und Straßenbö- schungen als Zufluchtsstätten bzw. Ausbrei- tungslinien Winterquartiere in frostfreier Tiefe in trockene Erdlöcher und Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Tagesverstecke in den oberen Bodenschich- ten (z.B. Kleinsäugerbaue) oder im Bewuchs Aktionsradius: nahezu ortstreu, zwischen geeigneten Teilhabitaten können auch Entfer- nungen von 300 bis 400 m zurückgelegt wer- den 	<p>Vorkommen im UG potenziell</p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Nachweise im 1.500-m-Umgriff Nachweise im MTBQ [1] keine Nachweise bei den Untersuchungen 2014, 2015 im Plangebiet [2], [3], [4] keine Nachweise bei den Vor-Ort-Begehungen [12] <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> teilweise besonnte unsanierte Natursteinmauer an den östlichen und westlichen Grenzen des Plangebietes, Gebüsche als Versteckstruktur unmittelbar angrenzend, besonnter Gehölz- und Krautsaum mit angrenzendem Feldweg an der westlichen Grenze Hofflächen des ehemaligen Rittergutes mit schütter bewachsene Ruderalflächen Bei Absuche der potenziellen Habitatflächen im späten Frühjahr und Spätsommer wurden trotz geeigneter Witterung keine Tiere vorgefunden [12] Bei den Untersuchungen 2014 wurden gleich- falls keine Reptilien gefunden [2], [3] 					
Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	2	2	sg FFH IV			x	--	x	x	

Art	RL S N	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art	Vorkommen im UG / im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich			Relevanz für eine Risiko- abschätzung	
						anl	betr	bau	ja	nein
Wirbellose										
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	3	2	sg, FFH II, IV	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • kühle, mäßig rasch fließende Bäche und Flüsse mit gleichmäßiger Strömung, geringer Verschmutzung, gehölzarme Gewässer, Gewässertiefe etwa 30-40 cm • Wichtig für Eiablage ist, dass die sandige Gewässersohle zum Teil bis über den Wasserspiegel reicht • Nahrungsflächen Imagos: sonnige Lichtungen, Wiesenbrachen, Waldränder, jagen überwiegend Kleininsekten • Aktivitätszeit der Imagos: 10 bis 16 Uhr, Hauptflugzeit Juli/August • Aktionsradius / Nahrungsflächen: am Fließgewässer bis ca. 400 m entfernt, auch Flüge über 3 km 	<p>Vorkommen im UG auszuschließen</p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Nachweise im 1.500-m-Umgriff • Nachweise im MTBQ [1] • Nachweise im FFH-Gebiet Fließgewässersystem Kleine Röder und Orta [6] • keine Nachweise aus [2], [12] <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Reproduktionsgewässer innerhalb des B-Plangebietes • nächste Habitatfläche (Kleine Röder) mit Reproduktionsseignung mind. 4.000 m entfernt • Wiesenflächen als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung, außerdem außerhalb des Aktionsradius <p><u>Begründung für den Ausschluss:</u> Im UG sind keine geeigneten Reproduktionshabitate vorhanden. Die Wiesenflächen im Plangebiet sind als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung.</p>	--	--	--		x
				<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • leben in Baumhöhlen (verschiedene Laubbäume), die sie oft ihr ganzes Leben lang nicht verlassen • besonnte, alte, brüchige Laubbäume in naturnahe lichte Laubwälder und Waldrändern, Parks, Flussauen, alte Alleen, Streuobstwiesen und Solitärbäume in Forsten • Voraussetzung ist ein günstiges Mikroklima, eine bestimmte Mindestmenge und ein bestimmter Zersetzungsgrad des Mulms in Baumhöhlen und Rindenspalten. Höhlen mit über 50 Litern Mulm, die eine genügend hohe Feuchtigkeit aufweisen müssen, aber nicht zu nass sein dürfen 	<p>Vorkommen ist im UG auszuschließen</p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommensverdacht im Schlosspark Hermsdorf [6] • keine Nachweise im 1.500-m-Umgriff [1] • Nachweise im MTBQ [1] <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Altbäume mit mulmgefüllten Höhlen <p><u>Begründung für den Ausschluss:</u> Der Eremit ist von den Wirkungen zulässiger Vorhaben innerhalb des B-Plangebietes nicht betroffen, da sich innerhalb der Bauflächen keine Bäume mit Höhlen befinden.</p>	--	--	--		x

Art	RL S N	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art	Vorkommen im UG / im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich			Relevanz für eine Risiko- abschätzung		
						anl	betr	bau	ja	nein	
Dunkler Wiesen- knopf- Ameisenbläuling (<i>Maculina nausithous</i>)				<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Lebensraum: Feuchtwiesen und Moorränder: Kohldistelwiesen, Binsenwiesen, ungedüngte Flachmoore, Pfeifengraswiesen und feuchte Glatthaferswiesen, auch an etwas trockeneren Standorte, benötigt für seine Entwicklung Bestände des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und eine genügende Anzahl von Nestern der Wirtsameisen, hier insbesondere <i>Myrmica rubra</i> Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Eiablage in die Blütenköpfe von <i>Sanguisorba officinalis</i>, wo die Raupen die ersten drei Larvenstadien (von Ende Juli bis Anfang September) verbringen, ab dem 4. Larvenstadium leben sie in den Nestern der Wirtsameisen, dort erfolgen auch Überwinterung und Verpuppung. Schlupf der Falter im Frühsommer, Flugzeit von Ende Juni bis Mitte August Nahrungshabitate: der Große Wiesenknopf ist die wichtigste Nektarpflanze der Imagos, Raupen ernähren sich je nach Larvenstadium von der Raupenfutterpflanze sowie der Ameisenbrut 	<p><u>Vorkommen im UG auszuschließen</u></p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Nachweise im 1.500-m-Umgriff [1] Nachweise im MTBQ [1] Nachweise im FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ (Nr. 143) bei Radeberg, OT Lotzdorf [5] <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Keine, die intensiv beweideten Wiesenflächen sind für die Entwicklung der Art nicht geeignet. Bei der Absuche der Flächen wurde die essentielle Wirtspflanze Großer Wiesenknopf nicht vorgefunden. <p><u>Begründung für den Ausschluss:</u> Der Große Wiesenknopf wurde zu den Ortsbegehungen auf den Wiesenflächen im Plangebiet nicht festgestellt. Da die essentielle Wirtspflanze für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling fehlt, ist das Vorkommen der Art im UG auszuschließen.</p>						x

Fett gedruckte Tierarten mit Nachweisen im Plangebiet [2],[3]

5.2 Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten

Die aktuell und potenziell im UG vorkommenden Vogelarten (gemäß Vorprüfung, Pkt. 5.1) können in „Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“ und in „Häufige Brutvogelarten“ (euryöke Arten) unterschieden werden.

Die Zuordnung zu den Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung beinhaltet:

- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens
- Arten des „Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten
- Streng geschützte ungefährdete Brutvögel
- Regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten)
- Regelmäßig auftretende Gastvögel
- Ungefährdete Brutvogelarten, die in den SPA-Standarddatenbögen aufgeführt sind
- Häufige Brutvogelarten der Vorwarnlisten mit deutlichen Bestandsrückgängen

Bei den im Untersuchungsraum (Meßtischblattquadranten 4849 NW und SW) potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um 45 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung. 61 Arten sind häufige Arten ohne Gefährdungsstatus. Im Folgenden werden die im UG potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Brutvogelarten [2],[3] mit Angabe ihrer Brutpräferenz aufgeführt.

Tab. 5: Im UG aktuell und potenziell vorkommende Brutvogelarten und Nahrungsgäste nach Brutpräferenz

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	häufige, euryöke Brutvogelarten
Waldvögel bzw. Vogelarten mit Bindung an Gehölzbestände und Bäume		
Höhlenbrüter	<u>mit eigenem Höhlenbau:</u> Grauspecht, Grünspecht (B) , Schwarzspecht <u>ohne eigenem Höhlenbau:</u> Hohлтаube, Sperlingskauz, Waldkauz, Wendehals	<u>mit eigenem Höhlenbau:</u> Buntspecht (B) , Kleinspecht <u>ohne eigenen Höhlenbau:</u> Blaumeise(B) , Gartenrotschwanz (B) , Grauschnäpper, Kleiber (B) , Kohlmeise (B) , Star (B) , Weidenmeise, Haubenmeise, Trauerschnäpper, Tannenmeise, Schwanzmeise , Rotkehlchen (B)
Greifvögel und frei brütende Eulen	<i>Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan</i> , Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke ; Uhu; Wanderfalke; <i>Wespenbussard</i> und Waldohreule	
Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände, Einzelbäume, Wald	Bastardkrähe; Turteltaube, Waldwasserläufer, Schwarzstorch	Amsel (B) , <i>Baumpieper</i> , Buchfink (B) , Eichelhäher , Erlenzeisig; Fichtenkreuzschnabel; <i>Pirol, Elster, Fitis (B)</i> , Gartenbaumläufer, Kernbeißer, Kleiber (B) , Kolkrabe, Nebelkrähe , Rabenkrähe , Ringeltaube (B) , <i>Sommersgoldhähnchen</i> , Singdrossel (B) , Stieglitz (B) , <i>Straßentaube, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig</i>

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	häufige, euryöke Brutvogelarten
Waldvögel bzw. Vogelarten mit Bindung an Gehölzbestände und Bäume		
Freibrüter mit Bindung an Wald-Gewässer-Offenland-Komplexe	Fischadler, Seeadler	
Bodenbrüter in Wäldern	Waldschnepfe	Waldlaubsänger
Vogelarten der Halboffenlandschaft		
Boden- und Gebüschbrüter in Halboffenlandschaften, Vorwäldern, Waldrändern, Parks und Friedhöfen, Heiden und Bergbaufolgelandschaften	Goldammer (B) , Grauammer, Heidelerche, Neuntöter; Raubwürger, Sperbergrasmücke; Wiesenpieper	<i>Bluthänfling; Dorngrasmücke, Fitis (B), Gartenrotschwanz (B), Gartengrasmücke (B), Gelbspötter (B), Gimpel, Girlitz (B), Grünfink (B), Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke (B), Nachtigall (B), Stieglitz (B), Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp (B)</i>
Vogelarten der Offenlandschaft, Feldvögel		
Bodenbrüter des Offenlandes, Feldvögel	<i>Braunkehlchen, Feldlerche, Kiebitz, Ortolan, Rebhuhn, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenweihe</i>	<i>Feldschwirl</i>
Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume		
Brut im Röhrichtgürtel, in hoher Vegetation oder auf dem Gewässer (z.B. störungsarme Inseln)	Blässhuhn; Drosselrohrsänger; Graureiher, Graugans; Höckerschwan, Kranich, Krickente, Lachmöwe, Reiherente, Rohrweihe, Schellente, Tafelente, Teichralle, Wasserralle, Zwergtaucher	<i>Rohrhammer, Teichrohrsänger, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger</i>
Brut in hoher Vegetation, Baumhöhlen etc.	Stockente	
Brutröhren an Uferabbrüchen, sonstige Steilhänge/ Abbrüche	<i>Eisvogel, Uferschwalbe</i>	
Nischen und Sand- und Kiesbänke an Gewässern	Flussregenpfeifer, Wasseramsel	<i>Bachstelze, Gebirgsstelze</i>
Gebäude- und Nischenbrüter in Siedlungen		
Gebäude- und Nischenbrüter	Dohle, Rauchschwalbe (B) , Schleiereule , Turmfalke	<i>Bachstelze (B); Feldsperling, Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling (B), Hausrotschwanz (B), Gartenrotschwanz (B)</i>
Gebäude, Schornsteine, große Bäume	<i>Weißstorch</i>	
Vogelarten mit besondere Brutbiologie		
Nester anderer Vogelarten	Kuckuck	

Fett gedruckte Arten mit Nachweis im B-Plangebiet, [B] Brutvogel bzw. mindestens mit Brutverdacht, Quelle: [2], [3],

Die Vogelarten des Betrachtungsraumes werden in Gruppen zusammengefasst. Dies begründet sich darin, dass die jeweiligen Arten einer Gruppe mit den gleichen Vorhabenswirkungen konfrontiert werden und ähnliche Habitatbedürfnisse aufweisen. Die in den betroffenen Lebensraumstrukturen aktuell

sowie potenziell vorkommenden Arten wurden entsprechend der Brutpräferenz zusammengefasst. Die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden, wenn potenzielle Vorkommen im Plangebiet möglich sind, stellvertretend für die verbreiteten Arten der weiteren Prüfung unterzogen.

Ausschluss von Arten aufgrund des Fehlens benötigten Habitatstrukturen und Brutnachweise: Wegen spezieller Lebensraum- und Bruthabitatansprüche können folgende Arten von vornherein ausgeschlossen werden, da die benötigten Strukturen und Brutnachweise im Plangebiet bzw. im Umfeld des Plangebiets nicht vorliegen:

- Freibrüter mit Bindung an Wald-Gewässer-Offenland-Komplexe
Fischadler, Seeadler
→ *Brutplätze auf starken, hohen Bäumen oder auf Masten*
- Bodenbrüter in Wäldern
Waldschnepfe
→ *ausschließlich im Wald vorkommend*
- Röhrichtbrüter, Brut im Röhrichtgürtel, in hoher Vegetation oder auf dem Gewässer (z.B. störungsarme Inseln)
Blässhuhn; Drosselrohrsänger; Graureiher, Graugans; Höckerschwan, Kranich, Krickente, Lachmöwe, Reiherente, Rohrweihe, Schellente, Tafelente, Teichralle, Wasserralle, Zwergtaucher
→ *keine Gewässer mit Eignung als Bruthabitat im plangebiet sowie im näheren Umfeld*
- Brutröhrenbrüter an Uferabbrüchen, sonstige Steilhänge/ Abbrüche
Eisvogel, Uferschwalbe
→ *keine Strukturen mit Eignung als Bruthabitat im Plangebiet sowie im näheren Umfeld*
- Nischen und Sand- und Kiesbänke an Fließ- und Stillgewässern
Flussregenpfeifer, Wasseramsel
→ *keine Gewässer mit Eignung als Bruthabitat im plangebiet sowie im näheren Umfeld*

Für die verbleibenden Gruppen wird die Relevanzprüfung im folgenden ausführlicher tabellarisch dargestellt.

Tab. 6: Relevanzprüfung Europäische Vogelarten

Art	RL SN	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art bzw. Gruppe	Vorkommen im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich ³			Relevanz für eine Risiko- abschätzung	
						anl	betr	bau	ja	nein
Baumhöhlenbrüter										
Grauspecht, Grün- specht, Schwarz- specht, Hohлтаube, Sperlingskauz, Wald- kauz, Wendehals sowie häufige Brut- vogelarten gemäß Tabelle 12				<u>Habitatansprüche:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätte: <ul style="list-style-type: none"> Baumhöhlen (vorr. natürliche Höhlen, Spechthöhlen) Spechte zimmern selbst die Höhlen meist Waldvögel manche Arten bauen auch Nester in Gebäudenischen Nahrungshabitat: <ul style="list-style-type: none"> Wälder, Offenland (Grünland, Äcker) 	Vorkommen als Brutvögel nachgewiesen bzw. möglich <u>Nachweise im UG:</u> <ul style="list-style-type: none"> Grünspecht: Brutverdacht im nördlichen Schlosspark (nó Baugebietsgrenze) 3 Brutnachweise der Blaumeise (im Gehölz nördlich bzw. nordöstlich vom Rittergut); und ebenfalls weiterer Brutverdacht und Revierverhalten beobachtet (nördlich, nordöstlich und südwestlich vom Rittergut) [3] 2 Brutnachweise der Kohlmeise (bei Gebäuden D und E und bei Gebäude I-5) und weiterer Brutverdacht (nördlich, östlich und westlich unmittelbar im Umkreis) 1 Brutnachweis des Stares (südliches Ende des Rittergutes, südlich von Gebäuden B) [3] Brutverdacht des Gartenrotschwanzes (Gebäude B) und des Kleibern (nordöstliches Ende des Rittergutes) [3] Revierverhalten des Rotkehlchens und des Buntspechts (beide nordöstliches Gehölz) Überflug einer Schwanzmeise [3] Nachweise im 1.500 m-Umgriff für Hohлтаube [1] Nachweise für alle Arten innerhalb MTBQ [1] 	x	--	x	x	
Buntspecht, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Star, Schwanzmeise, Rotkehlchen (=Brutvögel im UG)					Geeignete Habitate im UG: <ul style="list-style-type: none"> Bäume mit Baumhöhlen im Plangebiet 					

³ Beeinträchtigungen: anl=anlagebedingt, betr=betriebsbedingt, bau=baubedingt --

Art	RL SN	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art bzw. Gruppe	Vorkommen im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich ³			Relevanz für eine Risiko- abschätzung		
						anl	betr	bau	ja	nein	
					<p>sowie im angrenzenden Schlosspark und umliegenden Gärten</p> <ul style="list-style-type: none"> Nischen an Gebäuden 						
Greifvögel und freibrütende Eulenvögel											
Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke , Schwarzmilan, Sperber, Uhu; Wanderfalke; Wespenbussard und Waldohreule				<p><u>Habitatansprüche:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Freibrüter auf großen Bäumen (große Nester) am Waldrand, in Feldgehölzen, Einzelbäumen Turmfalke: Gebäude, Felsen Waldohreule nutzt Krähenester, Greifvogelherdester bzw. Nester anderer Arten <p>Nahrungshabitat:</p> <ul style="list-style-type: none"> Offenland und strukturierte Landschaften 	<p>Vorkommen als Brutvögel im Plangebiet auszuschließen</p> <p>(Turmfalke wird bei Gebäudebrütern betrachtet)</p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Überflug von Rotmilan, Turmfalke und eines Mäusebussard [3] Brutplatz des Turmfalken in Kirche Seifersdorf Nachweise im 1.500 m-Umgriff für Baumfalke, Habicht, Rotmilan und Wespenbussard [1] Nachweise für alle Arten innerhalb MTBQ [1] keine Greifvogelhorste innerhalb des B-Plangebietes festgestellt [2], [3], [13] <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Arten halten während der Brut in der Regel Abstand von Siedlungen und sind daher maximal Nahrungsgäste im PG Potenziell Brutplätze der Greifvögel und Eulen in Feldgehölzen abseits der Siedlung, Waldgebiet im Seifersdorfer Tal <p>Begründung für den Ausschluss: Die Arten treten maximal als Nahrungsgast oder Durchzügler im UG auf. Bei den Untersuchungen wurden keine Brutplätze der Arten festgestellt. Die störungsempfindlichen Arten halten bereits jetzt Abstand von der Siedlung. Für den potenziell im Siedlungsbereich brüten-</p>						x

Art	RL SN	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art bzw. Gruppe	Vorkommen im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich ³			Relevanz für eine Risiko- abschätzung		
						anl	betr	bau	ja	nein	
					den Turmfalken ist von keiner zusätzlichen erheblichen Störung auszugehen, Brutplätze der Art wurden im Plangebiet nicht festgestellt [2],[3].						
Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände, Einzelbäume, Wald											
Bastardkrähe, Turteltaube, Waldwasserläufer, Schwarzstorch sowie häufige Brutvogelarten gemäß Tabelle 12 Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Kleiber, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz				<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Strukturierte Landschaften (z.B. mit Gehölzen, Wäldchen, Baumreihen bestandenes Acker- und Wiesenland) und Wald Waldwasserläufer mit Bindung an Moore, Nasswiesen u.ä. Fortpflanzungs- und Ruhestätte: Freibrüter v.a. auf Bäumen Vögel ohne eigenen Nestbau: Waldwasserläufer (nutzt Drosselhester) Nahrungshabitat: Offenland (Acker und gemähtes, beweidetes Grünland), Halboffenlandschaft, Wald 	<p>Vorkommen als Brutvögel nachgewiesen bzw. möglich</p> <p>für Schwarzstorch und Waldwasserläufer ausgeschlossen</p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Nachweise für alle Arten innerhalb MTBQ [1] Häufiger Brutverdacht und Revierverhalten des Buchfinken und Fitis beobachtet (nördlich, nordöstlich, südwestlich und zentral in Gehölzen des Rittergutes) [3] Häufiger Brutverdacht und Revierverhalten der Amsel beobachtet (nördlich, nordöstlich, südlich, westlich und zentral im Gebäudebereich des Rittergutes) [3] Ebenfalls Brutverdacht und Revierverhalten der Ringeltaube beobachtet (nördlich, nordöstlich, nordwestlich und westlich des Rittergutes) und Brutverdacht der Singdrossel (nördliches Gehölz) und Revierverhalten (bei Gebäude I-1) [3] Überflug einer Nebelkrähe und mehrfache Überflüge von Rabenkrähen [3] <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Einzelbäume, Gehölze im B-Plangebiet sowie im Umfeld des B-Plangebietes Schwarzstorch ist am Brutplatz sehr störungsempfindlich, brütet daher nur in störungsfreien Waldgebieten – im UG nicht zu erwarten 	x	--	x	x		

Art	RL SN	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art bzw. Gruppe	Vorkommen im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich ³			Relevanz für eine Risiko- abschätzung	
						anl	betr	bau	ja	nein
Zilpzalp					<p>bachtet Gelbspötter (nördlich, nordöstlich und südwestlich), Girfitz (südlich und zentral bei Gebäude I-5) und Stieglitz (nördlich und westlich im Gehölz und bei Gebäude C)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Revierverhalten der Gartengrasmücke (nordöstliches Gehölz) und der Nachtigall (nördliches und nordwestliches Gehölz) [3] • Nachweise für Neuntöter und Sperbergrasmücke im 1.500 m – Umgriff • Für die anderen Arten Nachweise innerhalb MTBQ [1] <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebüsche und Weidefläche im Norden des Plangebietes sowie Büsche und Gehölzaufwuchs im bebauten Bereich 					
Vogelarten der Offenlandschaft										
Braunkehlchen, Feldlerche, Kiebitz, Ortolan, Rebhuhn, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenweihe				<p><u>Habitatsprünge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • offenes Gelände, Grünland, mehr oder weniger feuchte Wiesen, Ackerrand, Heiden, Bergaufgelandschaften, Odland mit Sitzwarten <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodennest in hoher Vegetation der Saum- und Grenzstrukturen und extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland u.a. auch in Winter-Sommergetreide, Feldfutter, Straßen- und Grabenböschungen, Ruderalfluren <p>Nahrungshabitat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldflur und Raine, offene, kurzrasige Flächen, Grünland, Feuchtgrünland 	<p>Vorkommen als Brutvogel im UG auszu-schließen für Feldlerche, Kiebitz, Ortolan (Feldvögel) andere Arten potenziell</p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweise im 1.500-m-Umgriff für Braunkehlchen, Wachtel und Wiesenweihe [1] • Nachweise für alle Arten innerhalb MTBQ [1] <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünland und Grenzlinien zum Gehölz bzw. zwischen Gehölz und angrenzender Ackerflur im Norden des Plangebietes mit potenzieller Eignung als Bruthabitat • Für Feldlerche, Kiebitz, Ortolan sind die vorliegenden Vegetationsstrukturen und Standortbedingungen nicht als Lebens- 					

Art	RL SN	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art bzw. Gruppe	Vorkommen im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich ³			Relevanz für eine Risiko- abschätzung		
						anl	betr	bau	ja	nein	
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	3	3	sg, VRL-1	<p><u>Habitatsprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortpflanzungs- und Ruhestätte: Freibrüter auf großen Bäumen, Dachfirmen, Schornsteinen • Nahrungshabitat: Grünland, Feuchtgrünland, Gewässerränder, Acker <p>Vogelart mit spezifischem Abstandsverhalten von Straßen (Effektanz nach Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr, 2010“: 100 m)</p>	<p>verdacht der Rauchschnalbe (Gebäude B) [3]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrfache Überflüge von Turmfalken, kein aktueller Brutplatz im Plangebiet [3], Brutplatz im Turm der Kirche Seifersdorf [12] • Nachweise im 1.500 m – Umgriff und innerhalb MTBQ [1] <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäude im Plangebiet • Gebäude im Siedlungsbereich (u.a. Nebengebäude alter Höfe) 						
				<p><u>Vorkommen als Brutvogel auszuschließen</u></p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Nester im UG (auffälliger Nistplatz) • Nachweise innerhalb 1.500 m-Umgriff und im MTBQ [1] <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Brutplätze im UG • Grünlandflächen des B-Plangebietes sowie nördlich angrenzender Acker potenzielles Nahrungshabitat <p><u>Begründung für den Ausschluss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkraum des B-Plangebietes. 							

Für die häufigen (euryöken) Brutvogelarten und Gastvogelarten entsprechend der Artenliste ist festzustellen, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch kompensatorische Maßnahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung weiterhin erfüllt werden kann.

Weil die für die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung durchzuführenden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (z.B. bezüglich des Tötungsverbotes) oder zur Sicherung der ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gleichermaßen für die häufigen Brutvogelarten wirken, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen auf Grund des geplanten Vorhabens nicht verschlechtert.

Die weitere Prüfung wird daher auf die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezogen, welche aufgrund ihrer gehobenen/speziellen Habitatansprüche die höchste Empfindlichkeit aufweisen und daher stellvertretend für die euryöken Arten abgeprüft werden.

5.3 Zusammenfassung der Relevanzprüfung

Folgende Arten bzw. Artengruppen verbleiben in der weiteren Prüfung:

Säugetiere:

Fischotter, Haselmaus, Wolf

Fledermäuse (Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus)

Amphibien

Knoblauchkröte, Springfrosch

Reptilien

Zauneidechse, Glattnatter

Europäische Vogelarten:

- Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände, Einzelbäume, Wald (einschl. Stockente)
- Vogelarten der Halboffenlandschaft - Gebüsch- und Heckenbrüter (einschl. Kuckuck)
- Gebäude- und Nischenbrüter (einschl. Turmfalke)
- Vogelarten der Offenlandschaft (ohne Feldvögel)

6 Konfliktanalyse

6.1 Konfliktanalyse - Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 BNatSchG

Das Vorliegen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen geprüft werden:

Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

- Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?

Verbot von Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

- Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?
- Entstehen bau-, anlage- oder betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) und zu einer Verletzung oder Tötung von Tieren führen?

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt) erheblich gestört? Eine erhebliche Störung / der Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Abschließend ist zu bewerten, ob – unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen (KVM) und der CEF-Maßnahmen - das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes

- **ausgeschlossen werden kann** → Zulassung ist möglich; Prüfung beendet.
- **nicht ausgeschlossen werden kann** → Ausnahmeprüfung ist erforderlich.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

6.2.1 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel

Tab. 7: Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG - Tierarten nach Anhang IV FFH-RL – ohne Vögel

Art	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung baubedingt, anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauerungs- und Wanderungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein		
							ja	nein	
Säugetiere (ohne Fledermäuse)									
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> alle vom Wasser beeinflussten Lebensräume, die von Fließgewässern (Flüsse, Bäche), Stillgewässern (Seen, Teiche) bis hin zu Sumpf- und Bruchflächen reichen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten an naturnahen Fließgewässern wandert bevorzugt entlang von Gewässern oder Gehölzstrukturen aber auch über Land 	keine, es liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (strukturelle Fließgewässer) oder Migrationsstrukturen/ traditionelle Wanderkorridore im Wirkungsbereich zulässiger Vorhaben des B-Planes.	keine (vgl. Spalte 3)	keine, B-Plangebiet liegt außerhalb der relevanten Habitattflächen und Migrationslinien entlang der Großen und der Kleinen Röder sowie deren Seitenbäche Durchwanderung des B-Plangebietes maximal sporadisch, daher ist die signifikante Erhöhung des Verletzungs-/Tötungsrisikos auszuschließen	keine es liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (strukturelle Fließgewässer) oder Migrationsstrukturen/ traditionelle Wanderkorridore im Wirkungsbereich zulässiger Vorhaben des B-Planes		keine		x

Art	(1)	Habitatansprüche	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	Verschlechterung Erhaltungszustand			
									ja	nein		
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)		<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Laub- und Laubmischwälder, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüscharreichen Lichtungen und Kahlschlägen Haselmäuse bewegen sich selten am Boden, Felder und Straßen werden kaum gequert. Sie nutzen bevorzugt das Geäst der Sträucher. Daher werden isoliert stehende Hecken oder Feldgehölze nur schwer besiedelt. <p>In Sachsen konzentrieren sich die Vorkommen der Haselmaus auf die Mittelgebirge sowie Teile der Lösshügelländer im Bereich von Pleiße und Mulde. (Atlas der Säugetiere Sachsens, 2009). Nächstes Haselmausgebiet: Valtenberggebiet sowie Rügenberg bei Bischofswerda</p>		keine Die letzten Nachweise der Art sind 1998 und 1988 datiert und im Röderthal verortet [1, 1a]. Zwischen dem Röderthal und dem Plangebiet besteht keine unzerschnittene Struktur die eine Ausbreitung der Art bis in das Plangebiet erwarten ließe, die S 177 stellt für die Art eine i.d.R. nicht überwindbare Trennlinie dar. Das Vorkommen der Art im Plangebiet ist mit hoher Sicherheit auszuschließen. Eine Absuche der Sträucher im Gehölzgürtel im Norden des Plangebietes erbrachte keine Funde von Nestern der Haselmaus [12].	keine (vgl. Spalte 3)	keine (vgl. Spalte 3)	keine (vgl. Spalte 3)	keine (vgl. Spalte 3)	keine	ja	nein	
												x

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch das allgemeine Lebensrisiko hin- ausgehen (signifi- kante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt, anlage- und be- triebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mau- rungs- und Wan- derungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlech- terung Erhal- tungszustand		
							ja	nein	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein	
Wolf (<i>Lupus lupus</i>)	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • große zusammenhängende wildreiche weitgehend unzerschnittene, störungsarme Waldgebiete • Wurfhöhle in ungestörten, schwer zugänglichen Waldbe- reichen • relativ große Reviere und gro- ßes Streifgebiet • nächstes Rudelterritorium Laußnitzer Heide 	keine, keine für Fortpflanzungs- und Ruhestät- ten geeignete Flächen betroffen (das nächste Rudelterritorium liegt in der Lausnitzer Heide ⁴)	keine (vgl. Spalte 3)	keine, Art meidet bei Wande- rungen im Streifgebiet besiedelte und beun- ruhigte Bereiche (z.B. Baustellen)	keine, weil es liegen keine Fort- pflanzungs- und Ru- hestätten der Art im Wirkungsbereich zu- lässiger Vorhaben des B-Planes, ansonsten ist die Art unempfind- lich gegenüber Stö- rungen bzw. meidet gestörte Bereiche	keine		x	
Fledermäuse									
Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fran- senfleder- maus, Graues Langohr, Große Bart- fleder- maus, Großes Mausohr,	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sommerquartiere in Baumhö- hen und -spalten, Fledermaus- kästen, auf Dachböden, auch in Felshöhlen, hinter Fensterläden, Spalten an Gebäuden. • Winterquartiere in Höhlen, Kel- lern, Stollen, Baumhöhlen und -spalten, Spalten an Gebäuden, stehendes Totholz mit abste- hender Rinde, Felsspalten, Mauerritzen, Viadukte 	möglich, im B-Plangebiet befin- den sich Gebäude mit nachgewiesenen Fle- dermaus- Winterquartieren (einem, Eiskeller), sowie Gebäude mit als Winterquartier geeig- neten Versteckstruktu- ren, außerdem eine aktuelle Wochenstube	möglich, im Zuge des Abrisses, des Umbaus, der Sa- nierung von Gebäu- den und im Zuge der Baumfällungen Vermeidung durch: KVM 1 bis KVM 7 Die Maßnahmen ver- meiden eine baube-	keine Durch das geplante Baugebiet ergibt sich kein zusätzliches Kol- lionsrisiko. Der Verlust von po- tenziellem Jagdhabitat ruft keine erheblichen Beeinträchtigungen hervor, da diese nur einen sehr geringen	keine, weil Bauzeitliche Störun- gen sind nur tempo- rär, außerdem ist eine Störung durch den Baustellenlärm zu vernachlässigen, da die Fledermäuse dämmungs- und nachtaktive sind und tagsüber kaum auf Außenreize (Tagesle-	KVM 1: Erhaltung von Einzelbäumen KVM 2: Bauzeiten- regelung für den Abriss, Umbau bzw. Sanierung von Ge- bäuden mit Winter- quartiereignung KVM 3: Bauzeiten- regelung für den Abriss, Umbau bzw.			x

4 www.wolfsregion-lausitz.de

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt, anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauerungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							ja	nein
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Amphibien								
Knoblauchkröte, Springfrosch	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Laichgewässer: kleinere und größere Stillgewässer mit mehr oder weniger ausgeprägter Vegetation Landlebensraum (Sommerlebensraum) feuchte Wiesen, Wälder, Gebüsche und Hecken meist im Umfeld der Gewässer Winterquartiere in frostfreien meist unterirdischen Hohlräumen wie Keller, Stollen, Steinhaufen, Wurzelhohlräume, Erdhöhlen, unter Holz, Baumstubben und ähnliches in Wäldern und Gehölzen Aktionsradius / Wanderbereitschaft hoch (bis mehrere 1.000 m) 	<p>möglich, jedoch nicht erheblich.</p> <p>Laichgewässer sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>In den winterquartierrelevanten Kellern im Plangebiet wurden bei den Untersuchungen 2014 keine streng geschützten Amphibien festgestellt. Der ehemalige Eiskeller wird von verbreiteten Amphibien als Winterquartier genutzt [4]. Dieses potenzielle Winterquartier wird erhalten → KVM 7.</p> <p>Andere winterquartiergeeignete Strukturen (Totholzhaufen im Gehölzsaum im Norden des Plangebietes, Steinhaufen, Hohlräume in den Natursteinmauern) bleiben</p>	<p>möglich, durch Abriss, Umbau, Sanierung und Baufeldfreimachung ist eine Tötung / Verletzung von Tieren im Sommer- und Winterlebensraum möglich.</p> <p>Laichgewässer sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Die Tötung / Verletzung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung kann vermieden werden durch die Beschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung sowie den Abriss, den Umbau, die Sanierung von Gebäuden in Verbindung mit einer Gebäudekontrolle auf Tierarten.</p> <p>Ein potenzielles Winterquartier wird erhalten</p>	<p>möglich, es verlaufen keine Wanderkorridore durch das B-Plangebiet, das Einwandern in das Gebiet ist maximal sporadisch durch einzelne Tiere möglich, so dass keine signifikante Erhöhung des Risikos einer Tötung / Verletzung (bau- und betriebsbedingt) gegeben ist.</p>	<p>keine, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> Arten weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf 	<p>KVM 2: Bauzeitenregelung für den Abriss, Umbau bzw. Sanierung von Gebäuden mit Winterquartiereignung</p> <p>KVM 3: Bauzeitenregelung für den Abriss, Umbau bzw. Sanierung von Gebäuden ohne Winterquartiereignung</p> <p>KVM 4: Einschränkung der Zeiten für Baufeldfreimachung</p> <p>KVM 7: Dauerhafte Sicherung des ehemaligen Eiskellers als Fledermaus-Winter- und Sommerquartier</p>	x	

Art	(1)	Habitatansprüche	(2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	(3)	Fang, Verletzung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	(4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die Lebensrisiko hin- ausgehen (signifi- kante Erhöhung) z.B. durch Kollision	(5)	erhebliche Störung baubedingt, anlage- und be- triebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mau- rungs- und Wan- derungszeiten	(6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlech- terung Erhal- tungszustand	
													ja	nein
					<p>weitgehend erhalten.</p> <p>Im angrenzenden Siedlungsbereich verbleiben zudem in ausreichendem Um- fang Winterquartiers- strukturen, so dass auch bei Zerstörung einzelner potenzieller Winterquartiere die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusam- menhang weiterhin gewährleistet ist.</p>		<p>(4)</p> <p>Bei den Untersuchun- gen 2014 und 2015 wurden im Plangebiet keine streng geschütz- ten Amphibien festge- stellt. Der benachbart liegende Schlossteich stellt zudem nur ein suboptimales Laich- gewässer dar, wenn- gleich die Eignung geschlossen werden kann. Das unmittelba- re Umfeld des poten- ziellen Laichgewäs- sers (Schlosspark) ist gleichermaßen als Sommer- und Winter- lebensraum geeignet, so dass maximal mit einem sporadischen Vorkommen einzelner Tiere im Plangebiet zu rechnen ist.</p> <p>→ KVM 2 bis 4, KVM 7</p>		(6)		(7)		ja	nein

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt, anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauerungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							ja	nein
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Reptilien								
Zauneidechse, Glattnatter	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldfränder, Straßen-, Weg- und Uferländer sowie Bahndämme nötig sind in jedem Fall vereinzelt stehende Bäume oder Buschwerk als Versteck und zur Beutejagd und Strukturelemente wie Steine, Steinhaufen, Baumstümpfe etc. die sie zur Thermoregulation oder als Unterschlupf bei ungünstiger Witterung sowie als Nachtquartier und evtl. als Winterquartier nutzen. Voraussetzung für Eiablage sind vegetationsfreie, leicht grabbare Bereiche (sandige Plätze) Überwinterungs-Unterschlupf trocken und frostfrei, Lesesteinhaufen, Wurzelstöcke, Wurzel von Sträuchern, Asthaufen, Mauslöcher, Spalten in der Erde <p><u>Nachweise im UG:</u></p>	<p>möglich,</p> <p>Im Zuge der Wiedernutzung des bebauten Bereiches werden brache, schütter bewachsene Flächen, Ablagerungen, Gebäueruinen als potenzielle Habitatflächen der Reptilien beseitigt.</p> <p>Die denkmalgeschützten Natursteinmauern, als bedeutendste potenzielle Habitatstruktur im Gebiet, werden erhalten. Möglicherweise gehen im Rahmen von Sicherungsarbeiten Hohlräume und tiefergehende Fugen verloren. Die Habitatfunktion der Mauer bleibt aber trotzdem weiterhin</p>	<p>möglich,</p> <p>durch Abriss, Umbau, Sanierung und Bauoffenraumfreimachung</p> <p>Die Tötung / Verletzung von Tieren im Zuge der Bauoffenraumfreimachung kann vermieden werden durch die Beschränkung der Zeiten für die Bauoffenraumfreimachung sowie den Abriss, den Umbau, die Sanierung von Gebäuden in Verbindung mit einer Gebäudekontrolle auf Tierarten.</p> <p>Vermeidung durch: KVM 2 bis 4</p> <p>während der Bauzeit ist davon auszugehen, dass die scheuen</p>	keine,	<p>keine, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen 	<p>KVM 2: Bauzeitenregelung für den Abriss, Umbau bzw. Sanierung von Gebäuden mit Winterquartiereignung</p> <p>KVM 3: Bauzeitenregelung für den Abriss, Umbau bzw. Sanierung von Gebäuden ohne Winterquartiereignung</p> <p>KVM 4: Einschränkung der Zeiten für Bauoffenraumfreimachung</p> <p>CEF 4: Schaffung und Optimierung geeigneter Habitate für die Zauneidechse und Schlingnatter</p>	x	

Art	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	Verschlechterung Erhaltungszustand	
								ja	nein
		<ul style="list-style-type: none"> keine Nachweise bei den Untersuchungen 2014, 2015 im Plangebiet und Vor-Ort-Begehungen [2], [3], [4], [12] <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> teilweise besonnte unsanierte Natursteinmauer an den Grenzen des Plangebietes sowie am Weg an der östlichen Plangebietesgrenze, Gebüsch als Versteckstruktur unmittelbar angrenzend, besonnte Säume mit angrenzendem Feldweg an westlicher Grenze Brachfläche des ehemaligen Rittergutes mit schütter bewachsene Ruderalflächen Bei Absuche der potenziellen Habitatflächen im späten Frühjahr und Spätsommer wurden trotz geeigneter Witterung keine Tiere vorgefunden [12] Bei den Untersuchungen 2014 wurden gleichfalls keine Reptilien gefunden [2], [3] 	<p>erhalten. Vor die Maulwurfsgrabenlinie der westlichen Plangebietesgrenze wird ein Strauchsaum angelegt, so dass die Reptilien hier wieder neue Verstecke und Nahrungsflächen finden.</p> <p>Um das Angebot an geeigneten Versteckstrukturen und Sonnenplätze für die Art nicht zu verschlechtern, werden im Plangebiet alternative Strukturen in besonnten Bereichen am nordwestlichen Plangebietsrand bereitgestellt.</p> <p>→ CEF 4</p> <p>Ausgehend von den vorliegenden Strukturverhältnissen sind im Plangebiet zu erwarten, die Böden sind mit einer dichten Vegetationsschicht bewachsen oder verfestigt.</p>	<p>Fang, Verletzung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>(4)</p> <p>Arten das Baufeld meiden</p>	<p>Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision</p> <p>(5)</p>	<p>erhebliche Störung baubedingt, anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauerungs- und Wanderungszeiten</p> <p>(6)</p>	<p>Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen</p> <p>(7)</p>	ja	nein

6.2.2 Europäische Vogelarten

Tab. 8: Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG –Europäische Vogelarten

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt, anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauerungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							ja	nein
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Europäische Vogelarten								
Baumhöhlenbrüter								
Grauspecht, Grünspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Speflingskauz, Waldkauz, Wendehals sowie häufige Brutvogelarten gemäß Tabelle 12 <i>Buntspecht</i> , <i>Blaumeise</i> , <i>Gartenrot-schwanz</i> , <i>Kleiber</i> , <i>Kohlemeise</i> , <i>Star</i> , <i>Schwanzmeise</i> , <i>Rotkehlchen</i> (=Brutvögel im	<u>Habitatansprüche:</u> <ul style="list-style-type: none"> besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze oder Parkanlagen nutzen den Wald-/Gehölzrand häufig als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier Brutplätze auf Bäumen als Nahrungshabitat werden offene, u.a. agrarisch genutzte Flächen genutzt 	keine, Der Verlust potenzieller Brutbäume ist aufgrund des geringen Umfanges nicht als erheblich zu betrachten. Spechthöhlen und andere Bruthöhlen wurden an den zu fallenden Bäumen nicht festgestellt. Spechte sind in der Lage, selbstständig Bruthöhlen anzulegen. Im Umfeld sind in ausreichendem Maße geeignete Einzelbäume,	möglich, im Zuge der Fällarbeiten Vermeidung durch: KVM 4, KVM 5	keine	keine, störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen. Bauzeitliche Störungen sind nur temporär, daher nicht erheblich.	KVM 1: Erhaltung von Einzelbäumen KVM 4: Einschränkung der Zeiten für Baufeldfreimachung KVM 5: Kontrolle der zu fallenden Bäume		x

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die Lebensrisiko hin- ausgehen (signifi- kante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt, anlage- und be- triebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mau- rungs- und Wan- derungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlech- terung Erhal- tungszustand	
							ja	nein
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
UG)		Gehölzbestände und Wald vorhanden, wo- hin die Arten auswei- chen können. Durch KVM 1 wird die Beanspruchung von Altbäumen im Plange- biet minimiert.						
Freirüiter mit Bindung an Gehölzbestände und Wald								
Bastardkrähe, Turteltaube, Stockente sowie häufige Brutvogelarten gemäß Tabelle 12 Amsel (B), Baumpieper, Buchfink (B), Erchelhäher, Erlenzeisig; Fichtenkreuz- schnabel; Pirol, Elster, Fitis (B), Gartenbaumläu- fer, Kernbeißer, Kleiber (B),	<u>Habitatansprüche:</u> <ul style="list-style-type: none"> • besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feld- gehölze oder Parkanlagen • nutzen den Wald-/Gehölzrand häufig als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier • Brutplätze auf Bäumen • als Nahrungshabitate werden offene, u.a. agrarisch genutzte Flächen genutzt 	keine, Der Verlust potenziel- ler Brutbäume ist auf- grund des geringen Umfangs nicht als erheblich zu betrach- ten. Nester wurden auf den zu fallenden Bäumen nicht festge- stellt, zudem sind die Arten in der Lage selbstständig Nester anzulegen. Im Umfeld sind in ausreichendem Maße geeignete Einzelbäu- me, Gehölzbestände und Wald vorhanden,	möglich, im Zuge der Fäll- arbeiten Vermeidung durch: KVM 4	keine	keine, störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsberei- ches. Für störungsun- empfindliche Arten ist mit keiner Beeinträch- tigung zu rechnen. Bauzeitliche Störun- gen sind nur tempo- rär, daher nicht erheb- lich.	KVM 4: Einschrän- kung der Zeiten für Baufeldfreimachung		x

Art	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	Verschlechterung Erhaltungszustand	
								ja	nein
<p>Kolkrabe, Nebelkrähe, Raibenkrähe, Ringeltaube (B), Sommergoldhähnchen, Singdrossel (B), Stieglitz (B), Straßentaube, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig</p>			wohin die Arten ausweichen können.	Fang, Verletzung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt, anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauerungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	ja	mind. ein Verbotstatbestand tritt ein
Gebäude- und Nischenbrüter									
<p>Dohle, Rauchschwalbe (B), Schleiereule, Turmfalke sowie häufige Brutvogelarten gemäß Tabelle 12 <i>Bachstelze, Feldsperling,</i></p>		<p><u>Habitatansprüche:</u> Lebensraum: • Siedlungen / Offenland Fortpflanzungs- und Ruhestätte: • Höhlen, Nischen, Absätze • Vorklappen, Fensterbänke in und an Gebäuden Nahrungshabitat: • Offenland, Gärten</p>	<p>möglich, Habitatverlust durch Abriss, Umbau, Sanierung von Gebäuden Zur Vermeidung der Aufgabe von Revieren durch Verlust essentieller Habitate werden für die Brutvögel im Plangebiet: Hausperdilling, Hausrotschwanz</p>	<p>möglich, im Zuge der Baufeldfreimachung Vermeidung durch: KVM 2 und 3</p>	keine	keine, die Brutplätze Gebäudebrüter befinden sich unmittelbar an oder in Gebäuden, siedlungstypische Störungen am Brutplatz werden toleriert. Bauzeitliche Störungen sind nur temporär, daher nicht erheb-	<p>KVM 2: Bauzeitenregelung und Gebäudekontrolle für den Abriss, Umbau bzw. Sanierung von Gebäuden mit Winterquartiereinigung KVM 3: Bauzeitenregelung für den Abriss, Umbau bzw. Sanierung von Ge-</p>		x

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt, anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauerungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlechterung Erhaltungszustand		
							ja	nein	
(1) Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Mauersegler, Hausperfling, Hausrot- schwanz (B)	(2) <u>Nachweise im UG:</u> <ul style="list-style-type: none"> Schleiereule ohne Brutverdracht, jedoch alter Ruheplatz in Gebäude C [3] 1 Brutnachweis des Hausperflings (Gebäude B im südlichen Teil des Rittergutes) [3] Brutverdracht der Bachstelze (Gebäude D) und Revierverhalten (westlich von Gebäuden I-1 und I-5) beobachtet [3] Brutverdracht des Hausrotschwanzes (Gebäude B, C und I-5) [3] 1 aktueller Brutverdracht der Rauchschwalbe (Gebäude B) [3] Brutplatz Turmfalke im Turm der Kirche Seifersdorf [12] 	(3) und Rauchschwalbe alternative Nistplätze (Nistkästen, Nisthilfen) bereitgestellt. → CEF 3 Aktuelle und potenzielle Brutplätze von Schleiereule und Turmfalke befinden sich außerhalb des Plangebietes, so dass keine Beeinträchtigungen durch die Planung gegeben sind. Für die anderen innerhalb des MTBQ vorkommenden Arten wurden im Plangebiet keine Vorkommen festgestellt. [2],[3]	(4) Fang, Verletzung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	(5) Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	(6) erhebliche Störung baubedingt, anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauerungs- und Wanderungszeiten	(7) Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen bäuden ohne Winterquartiereignung CEF 3: Bereitstellung von Nistkästen/Nisthilfen für Höhlen- und Gebäudebrüter	ja	nein	
Vogelarten des Halboffenlandes, Heckenbrüter									
(B), Grauerammer, Heiderle, Neuntö-	Habitatansprüche: <ul style="list-style-type: none"> Arten bevorzugten extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit abwechslungsreichem Gebüschbestand und Einzel- 	keine, Der Verlust potenzieller Bruthabitate (Sträucher, Gebüsch) ist aufgrund des geringen	möglich, im Zuge der Baufeldfreimachung Vermeidung durch: KVM 4	keine	keine, potenzielle Brutplätze liegen bereits jetzt in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsbe-	KVM 4: Einschränkung der Zeiten für Baufeldfreimachung			x

Art	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	Verschlechterung Erhaltungszustand	
								ja	nein
<p>Raubwürger, Sperbergrasmücke, Wiesenspieper, Kuckuck</p> <p><i>Bluthänfling;</i> <i>Dorngrasmücke;</i> <i>Fitis (B);</i> <i>Gartenrotschwanz (B);</i> <i>Gartengrasmücke (B);</i> <i>Gelbspötter (B);</i> <i>Gimpel;</i> <i>Girlitz (B);</i> <i>Grünfink (B);</i> Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke (B), Nachtigall (B), Sfreglitz (B), Wacholderdrossel</p>	<p>bäumen. Dazu zählen neben Gebüsch- und Gehölzrandstrukturen und Ruderal- und Hochstaudenfluren anthropogen beeinflusste Bereiche wie Siedlungsränder, ehemalige Abbaugelände und Streuobstwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Nester werden in dichten Büschen, in Bäumen oder am Boden in der Deckung höherer Vegetationsbestände (Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken sowie Gehölz- und Waldränder) angelegt. Die Abnahme der Habitataignung im Umfeld von durch Mensch frequentierten Bereichen erfolgt anhand der artspezifischen Effektdistanz, die für die Arten zwischen 200 und 300 m liegt (KfL, 2010). 	<p>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>	<p>Fang, Verletzung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>	<p>Verletzung/Tötung durch Risiken, die Lebensrisiko hin- ausgehen (signifi- kante Erhöhung) z.B. durch Kollision</p>	<p>erhebliche Störung baubedingt, anlage- und be- triebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mau- rungs- und Wan- derungszeiten</p>	<p>Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen</p>	<p>ja</p>	<p>nein</p>	

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt, anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauerungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							ja	nein
(1) <i>sel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp (B)</i>	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Vogelarten des Offenlandes, nur Bodenbrüter in Säumen, Grünland mit Kleinstrukturen								
<i>Braunkehlchen, Rebhuhn, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Wachtel, Wachtelkönig, Wieserweihe</i>	<u>Habitatansprüche:</u> Lebensraum: <ul style="list-style-type: none"> offenes Gelände, Grünland, Ackerrand, Heiden, Bergbau- folgelandschaften Rebhuhn: hoher Anteil von Randlinien Fortpflanzungs- und Ruhestätte: <ul style="list-style-type: none"> Bodennest in hoher Vegetation der Saum- und Grenzstrukturen u.a. auch in Winter- und Sommergetreide, Feldfutter, Straßen- und Grabenböschungen, Ruderalfluren Nahrungshabitat: <ul style="list-style-type: none"> Feldflur und Raine, offene kurzrasige Flächen, Grünland, Feuchtgrünland Die Abnahme der Habitataignung im Umfeld von durch Mensch frequentierten Bereichen erfolgt anhand der artspezifischen Effektdistanz, die für die Arten zwischen 200 	möglich, keine Brut-Nachweise oder sonstige Beobachtungen bei den Untersuchungen 2014, außerdem unterliegen die beanspruchten offenen Flächen direkten Störungseinflüssen aus der Weidenutzung. Der größte Teil der Wiesenflächen innerhalb des B-Plangebietes bleibt erhalten, zudem sind im benachbarten Schlosspark zwei weitere große Wiesenflächen vorhanden, so dass für weniger störungsempfindliche Arten ein Ausweichen möglich ist.	möglich, im Zuge der Baufeldfreimachung auf den nördlich des ehemaligen Rittergutes liegenden Wiesenflächen Vermeidung durch: KVM 4	keine	keine, potenzielle Brutplätze in der Nähe zum Siedlungsbereich unterliegen bereits Vorbelastungen, so dass störungsempfindliche Arten diese von vornherein meiden. Störungstolerante Arten sind unempfindlich. Bauzeitliche Störungen sind nur temporär, daher nicht erheblich.	KVM 4: Einschränkung der Zeiten für Baufeldfreimachung		x

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt, anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							ja	nein
(1)	(2) und 300 m liegt (KfL, 2010). Fluchtdistanz Wachtel 50 m.	(3) Für störungsempfindliche Arten stellt das Plangebiet bereits jetzt nur einen suboptimalen Lebensraum dar.	(4)	(5)	(6)	(7)		

7 Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen

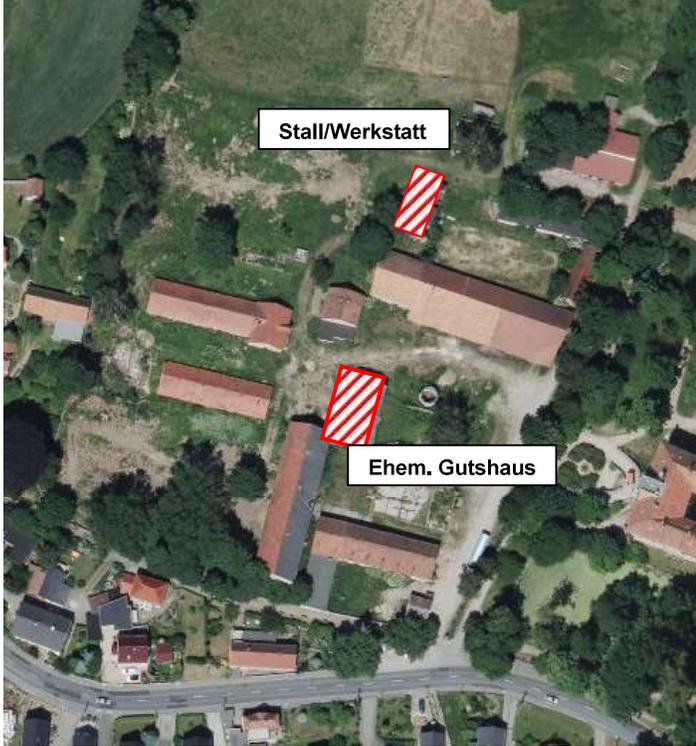
Bei der fachlichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 bis 4 und Absatz 5 BNatSchG werden bestimmte Maßnahmenarten einbezogen. In Betracht kommen:

- Vermeidungsmaßnahmen: bauzeitliche, bau- und vegetationstechnische Maßnahmen und Auflagen für Unterlassungen, Optimierungsmaßnahmen am Vorhaben zur Vermeidung (Konfliktvermeidende Maßnahme - KVM)
- CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Sie stellen Maßnahmen dar, die negativen Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

7.1 Konfliktvermeidende Maßnahmen

Tab. 9: Übersicht konfliktvermeidende Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
KVM 1	Geltungsbereich des B-Planes	<p>Erhaltung von Einzelbäumen im Plangebiet Erhaltung von Altbäumen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes und Schutz vor Schäden im Zuge der Abriss-, Umbau-, Sanierungs- und Neubauvorhaben (auch Verlegung unterirdischer Medienleitungen).</p> <p>Mit der Maßnahme wird gewährleistet, dass die Altbäume nicht durch zulässige Vorhaben innerhalb des B-Planes beansprucht werden und als Habitat für geschützte Arten erhalten bleiben.</p>	Fledermäuse, Vögel
KVM 2	Geltungsbereich des B-Planes	<p>Bauzeitenregelung und Gebäudekontrolle für den Abriss, Umbau bzw. Sanierung von Gebäuden mit Winterquartiereignung Die Gebäude: → ehemaliges Gutshaus mit Keller und doppelter Wand im Erdgeschoss (Gebäude C) → ehemalige Werkstatt/Stall mit Keller nördlich des Guthauses (Gebäude I-4) weisen ein Winterquartierpotenzial für Fledermäuse auf. Aus diesem Grund sind für diese Gebäude der Gebäudeabriss sowie der Beginn der Umbau- und Sanierungsarbeiten auf den Zeitraum außerhalb des Winterschlafzeitraums der Fledermäuse <u>zwischen 01.05. und 15.08.</u> zu legen.</p> <p>Die Gebäude sind vor dem Beginn von Abriss- oder Baumaßnahmen durch einen Fachgutachter auf eine aktuelle Besiedlung durch Vögel, Fledermäuse und andere gebäudebewohnende Arten zu kontrollieren. Falls aktuelle Bruten oder ggf. Wochenstuben von Fledermäusen festgestellt werden, muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise (z. B. Sicherung des Niststandortes bis zum Ausfliegen der Brut) abgestimmt werden.</p>	Fledermäuse, Vögel Amphibien

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
		 <p data-bbox="522 932 1218 989"><i>Abb. 6: Lage der Gebäude, für die eine Bauzeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb der Winterschlafzeit der Fledermäuse</i></p> <p data-bbox="522 1024 1218 1230">Bei geplanten Umbau-/Sanierungsarbeiten (Gebäude C) sind vor dem Baubeginn durch einen Fachgutachter bzw. die artenschutzfachliche Baubegleitung geeignete Maßnahmen festzulegen, die einen Einflug in vorhandene Spalten mit Quartiereignung verhindert (z.B. Verschluss von potenziellen Quartieren über einen sogenannten „one-way-pass“). Die Maßnahmen sind vor der Umsetzung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p data-bbox="522 1266 1218 1323">Die Umsetzung sollte durch eine artenschutzfachliche Baubegleitung koordiniert werden.</p> <p data-bbox="522 1358 1218 1476">Mit der Maßnahme wird eine Tötung / Verletzung von Tieren im Winterquartier vermieden. Außerdem wird durch die Erfassung aller verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Grundlage für eine ausreichende Bereitstellung von Ersatzhabitaten geschaffen.</p>	
KVM 3	Geltungsbereich des B-Planes	<p data-bbox="522 1543 1218 1600">Bauzeitenregelung für den Abriss, Umbau bzw. Sanierung von Gebäuden ohne Winterquartiereignung</p> <p data-bbox="522 1606 1218 1692">Der Abriss und der Beginn der Umbau- und Sanierungsarbeiten von Gebäuden sind in der Zeit zwischen <u>Anfang Oktober und Ende März</u>, vorzugsweise im Oktober durchzuführen.</p> <p data-bbox="522 1728 1218 1785">Dies gilt für alle im B-Plangebiet vorhandenen Gebäude mit folgenden <u>Ausnahmen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="522 1791 1218 1845">→ ehemaliges Gutshaus mit Keller und doppelter Wand im Erdgeschoss (Gebäude C) <li data-bbox="522 1852 1218 1906">→ ehemalige Werkstatt/Stall mit Keller im Nordwesten des bebauten Bereiches (Gebäude I-4) <p data-bbox="522 1942 1218 1965">Sollte die Bauzeitbeschränkung nicht eingehalten werden können, sind</p>	Fledermäuse, Vögel, Amphibien

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
		<p>die Gebäude vor Beginn der Arbeiten durch einen Fachgutachter auf eine aktuelle Besiedlung durch Vögel und andere gebäudebewohnende Arten zu kontrollieren.</p> <p>Falls aktuelle Bruten oder ggf. Wochenstuben von Fledermäusen festgestellt werden, muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise (z. B. Sicherung des Niststandortes bis zum Ausfliegen der Brut) abgestimmt werden.</p> <p>Für die Gebäude, die dieser Bauzeitenregelung unterliegen konnte das Vorhandensein von Fledermaus-Winterquartieren gutachterlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Mit der Maßnahme wird gewährleistet, dass keine besetzten Fledermaus-Sommerquartiere (Tages- und Zwischenquartiere und Wochenstuben) und aktuellen Brutplätze der im oder am Gebäude brütenden Vögel im Zuge des Abrisses, der Sanierung, des Umbau von Gebäuden zerstört werden bzw. Störungen in der Hauptbrutzeit zum Verlassen von Gelegen und Jungtieren führen.</p> <p>Im Oktober ist die Brutzeit der Vögel abgeschlossen und Fledermäuse sind in der Regel noch aktiv, um bei Störungen auszuweichen. Aus diesem Grund sind nach Möglichkeit der Abriss, der Umbau und die Sanierung von Gebäuden in diesem Zeitraum bevorzugt durchzuführen.</p>	
KVM 4	Geltungsbereich des B-Planes	<p>Einschränkung der Zeiten für Baufeldfreimachung</p> <p>Die <u>Fällung von Bäumen</u> und die Rodung von Gehölzbeständen sowie das Abräumen von Vegetationsbeständen sind in der Zeit zwischen <u>1. Oktober und 28. Februar</u> durchzuführen.</p> <p>Damit wird vermieden, dass Tiere während der Brut- und Fortpflanzungszeit getötet, verletzt oder erheblich gestört werden (z.B. Vögel während der Brut, Fledermäuse während der Wochenstuben- oder Paarungszeit, Amphiben und Reptilien im Sommerlebensraum) bzw. Gelege/ Eier zerstört werden.</p>	Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Vögel
KVM 5	Geltungsbereich des B-Planes	<p>Kontrolle der zu fällenden Bäume</p> <p>Unmittelbar vor der Fällung sind alle zu fällenden Bäume auf mögliche Vorkommen von Fledermäusen (Winterquartiere) zu kontrollieren. Die Fällarbeiten von Bäumen mit Höhlen und Spaltenquartierpotenzial sind unter fachlicher Anleitung und Begleitung eines Fledermausexperten durchzuführen. Im Fall des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren bzw. in Baumhöhlen ruhender Vögel muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise (z. B. Bergung der Tiere und Überwinterung in geeigneten Räumen) abgestimmt werden. Vorgefundene Fledermausquartiere und Bruthöhlen sind zu dokumentieren.</p>	Fledermäuse
KVM 6		<p>Dauerhafte Sicherung des ehemaligen Trafogebäudes als Fledermausquartier</p> <p>Das ehemalige Trafogebäude einschließlich des Fledermaus-Wochenstubenquartiers im Gesimskasten ist dauerhaft zu erhalten. Bau-liche Maßnahmen zum Erhalt des Gebäudes bzw. zur Schaffung weiterer Fledermausquartiere oder Nisthilfen für Vögel sind unter Berücksichtigung des Erhaltes des vorhandenen Quartiers durchzuführen.</p>	

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
		<p>Arbeiten im und am Gebäude (auch Sanierungsarbeiten) sind durch einen Fledermausspezialisten zu begleiten und dürfen ausschließlich außerhalb der Wochenstubezeit der Fledermäuse durchgeführt werden (in der Zeit zwischen Oktober und März). Es dürfen nur Baumaterialien bzw. Holzschutzmittel verwendet werden, die für Fledermäuse unschädlich sind. Eine Beleuchtung bzw. das Anstrahlen des Trafohäuschens ist zu vermeiden (insbesondere im Einflugbereich des Quartiers im Gesimskasten, Nordwestecke des Gebäudes).</p> <p>Das Anbringen künstlicher Fledermausquartiere oder Nisthilfen für Vögel am Gebäude ist unter Berücksichtigung des vorhandenen Quartiers zulässig.</p> <p>Das Trafohäuschen wird nachweislich als Fledermausquartier (Wochenstube der Zwergfledermaus) genutzt. Dieses befindet sich im nordwestlichen Teil des Holzgesimskastens. Aus diesem Grund kann mit dem Erhalt des Trafohäuschens der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse vermieden werden.</p>	
KVM 7		<p>Dauerhafte Sicherung des ehemaligen Eiskellers als Fledermaus-Winter- und Sommerquartier</p> <p>Sicherung des ehemaligen Eiskellers als Fledermaus-Winter- und Sommerquartier. In erster Linie ist der ehemalige Eiskeller vor Einsturz zu sichern. Außerdem ist die Offenhaltung der Einflugöffnungen sicherzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baufachliche / statische Prüfung des Kellers und Durchführung der notwendigen baulichen Maßnahmen zur Sicherung vor Einsturz und für eine dauerhafte Erhaltung des ehemaligen Eiskellers • im Zuge der baulichen Sicherung ist der Verschluss von Spalten im Kellerbereich und im Ziegelgewölbe oberhalb der Treppe zu vermeiden, unvermeidbare Spaltenverschlüsse sind durch die Anbringung von künstlichen Spaltenquartieren zu kompensieren • Erhalt der bisher vorhandenen Einflugöffnungen an der Eingangstür und im Bereich der Lüftungsschächte sowie von Durchschlupfen für Amphibien. Bauliche Sicherung der Tür unter Aussparung einer Durchflugsöffnung im oberen Türdrittel mit den Maßen 40 x15 cm sowie mit einer Bodenfreiheit von mind. 3 cm als Durchschlupf für Amphibien. • Sollte das Dach über dem Keller entfernt werden, sind der Dachbereich und die Seiten des des Zugangsbauwerks (Decke Treppenraum) mit wasserundurchlässigen Materialien abzudecken. • zur Sicherung der Quartiertemperatur dürfen keine weiteren Öffnungen im Gewölbe geschaffen werden • eine Überbauung des Kellers ist nicht zulässig, damit werden Erschütterungen vermieden und die notwendige Quartierfeuchte gesichert (80-100% relative Luftfeuchte im Keller notwendig), Erdüberdeckung und Ansaat sind möglich • die Einflugöffnungen (Tür und Lüftungsschächte) dürfen nicht beleuchtet werden bzw. im Lichtkegel von Straßenlaternen liegen <p>Die Bauarbeiten am Quartier dürfen <u>ausschließlich im Zeitraum von 01.05. bis 15.08.</u> durchgeführt werden. Damit werden Störungen in der Winterschlafperiode sowie in der herbstlichen Schwärmphase vermieden.</p> <p>Zur Festlegung und Begleitung / Überwachung von baulichen Sicherungsmaßnahmen ist ein Fledermausspezialist hinzuzuziehen.</p>	Fledermäuse, Amphibien

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
		<p>Der Eiskeller besteht aus 2 Tonnengewölben mit Zugang über Treppe von Osten. Die Ausmaße sind jeweils ca. 6 m Länge, 3 m Breite und 2 m Höhe. Fußboden Keller ca. 2,50 m unter OK Zugang. Der Eiskeller befindet sich unter einer ehemaligen Garage, deren Dach im Nordteil bereits eingestürzt ist.</p> <p>Der Keller des Gebäudes I-8 wird nachweislich als Fledermaus-Winterquartier und Fraß-/Ruhestätte außerhalb der Winterruhe genutzt. Nach Einschätzung des Fledermausgutachtens weist das Objekt im Vergleich zu den anderen quartiergeeigneten Gebäuden und Kellern strukturell die höchste Eignung als Winterquartier auf. Aus diesem Grund kann mit dem Erhalt des ehemaligen Eiskellers der Verlust von Ruhestätten der Fledermäuse vermieden werden.</p>	
KVM 8	Geltungsbereich des B-Planes	<p>Artenschutzfachliche Baubegleitung Die Koordinierung und Überwachung der vorgenannten Maßnahmen hat durch eine artenschutzfachliche Baubegleitung zu erfolgen.</p>	Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion - CEF Maßnahmen

CEF-Maßnahmen stellen Maßnahmen dar, die negativen Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Die CEF-Maßnahmen müssen spätestens bei Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirksam sein.

Tab. 10: Übersicht CEF-Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
CEF 1	ehemaliger Eiskeller im B-Plangebiet	<p>Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren im ehemaligen Eiskeller Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse durch Anbringung von Fledermauskästen im ehemaligen Eiskeller innerhalb des Geltungsbereiches des VB-Planes.</p> <p>Für die im Zuge von Abriss oder Umbau/Sanierung der Gebäude und Keller im Plangebiet verloren gehenden Fledermausquartiere sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20 künstliche Fledermausquartiere: Gewölbesteine 1GS der Fa. Schwegler oder gleichwertig im ehemaligen Eiskeller im B-Plangebiet anzubringen. <p>Wenn im Zuge der baulichen Sicherung des ehemaligen Eiskellers Spalten verschlossen werden müssen sind, ist der Verlust der Spaltenquartiere durch Aufhängung von Gewölbesteinen der Firma Schwegler im Verhältnis von 1 : 1 im Eiskeller zu ersetzen.</p> <p>Die Anbringung der künstlichen Fledermausquartiere ist ausschließlich in der Zeit zwischen <u>01.05.</u> und <u>15.08.</u> sowie nach Vorgaben und unter Begleitung eines Fledermausexperten durchzuführen.</p>	Fledermäuse

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
		 <p>Quelle: http://www.schwegler-natur.de/</p> <p>Mit der rechtzeitigen Bereitstellung von Ersatzquartieren im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens werden für die geschützten Fledermausarten Beeinträchtigungen durch Verlust von Gebäudequartieren vermieden.</p>	
<p>CEF 2</p>	<p>Geltungsbereich des VB-Planes</p>	<p>Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren an Altbäumen Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind: 5 künstliche Fledermausquartiere (Sommerquartiere) an geeigneten Großbäumen anzubringen.</p> <p>Die Fledermausquartiere sind als Gruppe (Abstand der Kästen untereinander ca. 5 m) aufzuhängen. Zu Vermeidung von Nistkonkurrenz ist zusätzlich 1 Höhlenbrüterkasten (z.B. für Meisen) im Bereich der Kastengruppe anzubringen.</p> <p>Verwendung von Sommerquartier- oder Ganzjahreskästen, selbstreinigende Modelle.</p> <p>Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen / Nisthilfen hat vor dem Abriss, dem Umbau bzw. der Fällung von Bäumen zu erfolgen. Die konkreten Montagestandorte sind vor der Montage mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Funktion der künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>Im Zuge zulässiger Vorhaben innerhalb des Bebauungsplanes werden keine Bäume mit Höhlen gefällt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Fledermäuse abstehende Rinde oder Spalten in den zu fällenden Bäumen als Sommerquartier nutzen. Für diesen Fall werden vorsorglich Ersatzquartiere bereitgestellt.</p> <p>Mit der rechtzeitigen Bereitstellung von Ersatzquartieren im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens werden für die geschützten Fledermausarten Beeinträchtigungen durch Lebensraumverlust vermieden.</p>	<p>Fledermäuse</p>
<p>CEF 3</p>		<p>Bereitstellung von Nistkästen/Nisthilfen für Höhlen- und Gebäudebrüter Für 3 verloren gehende aktuelle Nistplätze / Reviere des Hausrotschwanzes sind 3 Nischenbrüterkästen für Hausrotschwanz in möglichst großem Abstand zueinander an geeigneten, verbleibenden Gebäuden oder Großbäumen im Umfeld zu installieren.</p> <p>Außerdem gehen 3 aktuell genutzte Nistplätze des Haussperlings verlo-</p>	<p>gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter</p>

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
		<p>ren. Hierfür sind 3 Nistplätze für Haussperlinge im Plangebiet bereitzustellen.</p> <p>Für den Verlust von einem aktuell genutzten Rauchschnalbenistplatz sind in einem Gebäude mit einer ständig offenen Einflugöffnung im Plangebiet Nisthilfen bereitzustellen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Nischenbrüterkasten für den Hausrotschwanz an der Fassade des Trafogebäudes (wetterabgewandt oder unter Dachüberstand), • 2 Nischenbrüterkästen für den Hausrotschwanz an geeigneten Großbäumen oder anderen Gebäudefassaden sowie • 3 Nistplätze für Haussperlinge, z.B. 1 Nistkasten „Sperlingskolonie 1 SP von Schwegler für 3 Nistplätze“ an der östlichen Giebelseite des Trafogebäudes anzubringen • 2 Nisthilfen für Rauchschnalben im Trafogebäude anzubringen. <p>Zudem ist eine ca. 20 x 40 cm große Einflugöffnung für die Rauchschnalbe am Trafogebäude (wetterabgewandte Seite) zu schaffen. Die Bereiche vor den Einflugöffnungen müssen einen freien Ein- und Ausflug zulassen (keine größeren Bäume, keine technischen Anlagen oder behindernde Ein- und Anbauten).</p>  <p><i>Foto 18: ehemaliges Trafogebäude im Süden des Plangebietes</i></p> <p>Damit werden für den Hausrotschwanz, den Haussperling und die Rauchschnalbe alternative Brutplätze im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens geschaffen und Beeinträchtigungen der Arten durch Niststättenverlust vermieden.</p>  <p><i>Abb. 7: Beispiel für eine künstliche Nestgrundlage für Rauchschnalbe</i> Quelle: http://www.vivara.de/</p> <p>Der Kunstnistkasten oder die Nestgrundlage sollte an einer mehr oder</p>	

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
		<p>weniger verborgenen Stelle im Gebäude montiert werden, welche frei von Zugluft ist, vorzugsweise im Halbdunklen, so dass die Rauchschwalbe vom Nest aus zum Licht der Einflugöffnung (Türe, Fenster, etc.) blicken kann. Zwischen Nest und Decke einen Abstand von mind. 15 cm halten, Kunsthilfen nicht unmittelbar unter ungedämmten Dächern anbringen.</p> <p>Das Anbringen der Nistkästen / Nisthilfen hat vor dem Abriss, dem Umbau bzw. der Fällung von Bäumen zu erfolgen. Die konkreten Montagestandorte sind vor der Montage mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Funktion der Nisthilfen ist dauerhaft zu gewährleisten.</p>	
<p>CEF 4</p>	<p>Gehölzsaum am nordwestlichen Rand innerhalb des Geltungsbereiches des VB-Planes</p>	<p>Schaffung und Optimierung geeigneter Habitate für die Zauneidechse und Schlingnatter</p> <p>Am westlichen Rand des Geltungsbereiches des VB-Planes wird eine vorhandene Saumstruktur durch Einbringen von Sonn- und Versteckmöglichkeiten für die Reptilien aufgewertet.</p> <p>Bei der vorhandenen Saumstruktur handelt es sich um ein linear in Nord-Süd Richtung ausgerichtetes Gehölz bestehend aus alten Linden (ehemals Kopflinden), Eichen und Ahorn sowie verschiedenen Sträuchern. Im Westen schließen sich ein mit Wiese bewachsener Feldweg sowie Ackerflächen an.</p> <p>Der Gehölzsaum ist an relevante potenzielle Reptilienhabitate angebunden und stellt für sich durch den im Westen vorgelagerten Feldweg eine für Reptilien geeignete Lebensraumstruktur dar.</p> <p>Durch Einbringen von 2 Materialhaufen aus Natursteinen und Totholz am westlichen Rand des Gehölzsaumes werden geeigneten Sonnplätze und Verstecke geschaffen, die bisher in diesem Bereich fehlen. Als Standort hierfür werden zwei besonnte, strauchfreie Bereiche am westlichen Rand des Gehölzsaumes vorgesehen.</p> <p>Die Materialhaufen sollen zu ¾ aus Natursteinen (z.B. Lesesteine, sonstige Bruchsteine, Grob-Schotter) und zu ¼ aus stärkerem Totholz (z.B. Baumstubben, Stammabschnitte) bestehen. Ein Materialhaufen soll mind. 2 m x 1,5 m x 0,8 m groß sein.</p> <p>Die Materialhaufen sind in besonnten Bereichen anzuordnen und beschattungsfrei zu halten durch regelmäßigen Rückschnitt ggf. überragender Äste.</p>  <p><i>Foto 19: Gehölzsaum am westlichen Baugebietsrand mit Feldweg (außerhalb des Plangebietes) – der Gehölzsaum schließt im Norden an die bestehende Natursteinmauer an</i></p>	<p>Zauneidechse, Schlingnatter</p>

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
		 <p data-bbox="522 598 1211 653"><i>Foto 20: besonderer Bereich am westlichen Rand des Gehölzsaumes (in der südlichen Hälfte)</i></p> <p data-bbox="522 688 1211 867">Durch die Exposition des Gehölzsaumes und den gehölzfreien, regelmäßig gemähten Feldweg ist gewährleistet, dass die Natursteine ausreichend besonnt werden, was der Thermoregulation der Reptilien zugutekommt. In den Hohlräumen der Natursteinhaufen bzw. Fugen der Mauern finden Reptilien Schutz vor Prädatoren und kühlere Aufenthaltsbereiche.</p> <p data-bbox="522 903 1211 989">Mit der Maßnahme werden der Zauneidechse und Schlingnatter optimierte Habitatflächen im räumlichen Zusammenhang zu potenziellen Habitaten bereitgestellt.</p> <p data-bbox="522 1024 1211 1110">Die Maßnahme zur Habitatoptimierung ist unmittelbar nach Erlangen der Rechtskraft des B-Planes umzusetzen. Die Pflegemaßnahmen sind dauerhaft regelmäßig durchzuführen.</p>	

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen, die von den Wirkungen zulässiger Vorhaben innerhalb des B-Plangebietes hervorgerufen werden können, vermieden werden bzw. wird die kontinuierliche ökologische Funktion der Lebensstätten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt.

8 Abschließende Bewertung

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des B-Plangebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten und / oder Gruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen des B-Planes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 B NatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten. Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und funktionserhaltenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 erforderlich.

9 Quellenverzeichnis

Gesetze

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017.

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 06.06.2013, zuletzt geändert am 29.04.2015.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie), geändert durch RL 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997/ Abl. EG L 305/42

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 L 215

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16.2.2005, zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007

Literatur

ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG, J. TRAUTNER: „Wirkung des Ackerrandstreifen-Managements auf Feldvogelarten in Heilbronn, Eine Untersuchung unter Beteiligung ehrenamtlicher Kartierer der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Heilbronn“, November 2009

(Quelle:

https://www.heilbronn.de/dateien/umwelt_klima/ackerrandstreifen/Feldvogelarten_Ackerrandstreifenprogramm.pdf, aufgesucht April 2015)

BINOT ET AL. (1998): Rote Liste gefährdeter Tierarten Deutschlands.

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Bonn-Bad Godesberg

BLISCHKE (2010): Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten. Hrsg. LfULG.

BREUER (2005): Besonders geschützte und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen? NLWKN Hannover-Hildesheim.

BRINKMANN ET AL., SMWA des Freistaates Sachsen (Hrsg.) (2012): „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2008): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schr.-R. f. Landschaftspf. u. Naturschutz 55: 434 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2008): Rote Liste gefährdeter Vogelarten Deutschlands

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen. Köln

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND STADTENTWICKLUNG, Hrsg. (2008): Gutachten F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR zum LBP-Leitfaden. Köln

DGHT, DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V. (Hrsg.), (2013): Die Schlingnatter - Reptil des Jahres 2013.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW Eching.

HAUER, ANSORGE, ZÖPHEL (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens, Dresden.

KIEL, E.F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

GARNIEL ET AL. KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Berichte zum Forschungsbericht FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie.

BLISCHKE, H. (2010): Tabelle und Legende: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 1.1“. Herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen, LfULG.

MANNSFELD, SYRBE (2008): Naturräume in Sachsen.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007).

RECK, H. ET AL. (2001): Lärm und Landschaft, Referate der Tagung « Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes » in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Bonn-Bad Godesberg.

STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAU, S., TRAPP, H. & ULBRICH, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.

SMWA Erlass vom 18.03.2009: Erstellung des Artenschutzbeitrages im Zuge des LBP zum Vorentwurf und zur Planfeststellungsunterlage.

SMUL, HRSG. (2009): StA: „Arten- und Biotopschutz“ Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

ZÖPHEL, DR. U., BLISCHKE, H. (2011): „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) Version 1.1“. Herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen, LfULG.

ZÖPHEL, STEFFENS (2002): Atlas der Amphibien Sachsens, Dresden

HRSG.: LFULG (2008): Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-RL, Zeitraum 2001-2006. Verbreitungskarten der Arten im Freistaat Sachsen. Vorkommenskarten der Arten im Freistaat Sachsen. Stand April 2008. In: www.umwelt.sachsen.de, aufgesucht 2014.

Internet

- (1) <http://www.nabu.de>
- (2) <http://www.umwelt.sachsen.de>
- (3) <http://www.faunistik.net>
- (4) <http://www.wolfsregion-lausitz.de>
- (5) <http://www.fledermausschutz.de/>
- (6) <http://www.amphibienschutz.de/reptil/rina.htm>
- (7) <http://www.reptilien-brauchen-freunde.de/>
- (8) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>